Die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit besonderer Berücksichtigung der Presse

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang von Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Jürg-Peter Hussong
aus Berlin

1939

Druck: Karl u. Richard Hoffmann, Bln.-Charlottenburg Schillerstr. 44.

Gutachter: Prof. Dr. Wilhelm Class.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 9

1. Kapitel: § 193 StGB ein „gesetzlicher Anwendungsfall des Gedankens vom übergesetzlichen Notstand". 13

I. Ausnahmecharakter der Vorschrift. Streit über gesetzgeberischen Grundgedanken und systematische Bedeutung. Stellungnahme des künftigen Rechts zu dieser Frage. 13

II. Die reichsgerichtliche Notstandslehre und ihre Gegner. Rechtfertigung der Notstandslehre. 15

1. Liepmanns Lehre von der Unmöglichkeit der Abwägung wegen Ungleichartigkeit der Rechtsgüter. Widerlegung dieser Lehre. 16

2. Kempermanns Ansicht, daß die Wahrung berechtigter Interessen den Erfordernissen des vom Reichsgericht aufgestellten Notstandsbegriffs nicht genüge. Widerlegung dieser Ansicht. 20

3. Widerlegung der Glaserschen Ansicht, es liege „kein notstandsähnlicher Akt" vor. 22

III. § 193 StGB ein Rechtfertigungsgrund.
Auffassung der Strafrechtskommission, daß bei der „Verfolgung berechtigter Zwecke" je nach Lage des Falls ein Rechtfertigungs- oder ein Entschuldigungsgrund vorliegen könne. Bedenken gegen diese Auffassung. 24

IV. Aufgabe der folgenden Untersuchungen:
Erörterung des Teilbegriffs „Wahrnehmung berechtigter Interessen" bzw. „Verfolgung berechtigter Zwecke" mit besonderer Berücksichtigung der Presse. 25

2. Kapitel: Gegenüberstellung der widerstreitenden Rechtsgüter. 27

I. Der strafrechtliche Ehrbegriff. Ausgangspunkt auch im nationalsozialistischen Strafrecht der objektive Ehrbegriff. 27

II. Der Begriff der „berechtigten Interessen" bzw. der „berechtigten Zwecke". 30

1. Abgrenzung anhand des Gesetzeswortlauts. 31

2. Das vom Reichsgericht aufgestellte Kriterium des „Nahe-Angehens" und seine praktische Anwendung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 31

3. Die Stellungnahme der Literatur. 35

4. Der Begriff in der Praxis der unteren Gerichte. 36

Seite

5. Es gibt keinen strafrechtlichen Begriff „berechtigter Interessen". Notwendigkeit der Rückkehr zu der frühesten reichsgerichtlichen Auffassung schon nach geltendem Recht. Anerkennung dieser Notwendigkeit in den Vorschlägen der Kommission. 41
6. Die Bedeutung der neuen preß- und strafrechtlichen Gesetzgebung. 42

3. Kapitel: Die Art und Weise (die Mittel) der Interessenwahrnehmung. 45
I. Grundsätzliche Berechtigung der theoretischen Trennung des Begriffs „berechtigter Interessen" von der Wahrnehmung der Interessen. 45
II. Erstreckt sich § 193 StGB auf alle Formen der Beleidigung? 46
III. Bestimmung der Art und Weise der Interessenwahrnehmung aus dem Wortlaut des Gesetzes, 49
1. Der Begriff „zur" Wahrnehmung. 49
2. Das Vorhandensein einer Beleidigung „nach Form oder Umständen". 50
IV. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen. 51
1. Die Prüfungspflicht. 52
2. Die Angemessenheit des Mittels. 57

4. Kapitel: Der Irrtum im Fall des § 193 StGB. 59
I. Die herrschende Meinung: Der Irrtum über tatsächliche Verhältnisse ist nach allgemeinen Grundsätzen auch im Falle des § 193 StGB zu berücksichtigen. 59
II. Liepmanns und Zartmanns Auffassung: Der Irrtum dürfe und könne überhaupt nicht berücksichtigt werden. 60
III. Eigene Stellungnahme. 61
Zusammenfassung der Ergebnisse. 62

Schrifttum:

v. Bar: Die Lehre von der Beleidigung mit besonderer Berücksichtigung der Presse, Gerichtssaal Band 52, Seite 81—208.

Baumeister: Der § 193 StGB mit besonderer Berücksichtigung der preßrechtlichen Verhältnisse. Dissertation Leipzig 1905.

Beling: Grenzlinien zwischen Recht und Unrecht.

Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, Rektoratsrede 1892.

Bömer: Die Freiheit der Presse im nationalsozialistischen Staat, Oldenburg 1933.

Buch: Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschutz in: Deutsche Justiz vom 21. Oktober 1938, S. 1657 ff.

Bücher: Die deutsche Tagespresse und die Kritik, Tübingen 1915.

v. Bülow: Über den Schutz der Ehre und das Recht der freien Meinungsäußerung, Gerichtssaal, Band 46, Seite 261 ff.

Colbatzky: Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigungen durch die Presse im geltenden Gesetz und in den Entwürfen. Dissertation Erlangen 1927.

Dahm: Ehrenkränkung. Im Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission „Das kommende deutsche Strafrecht", 1. Aufl., 1935, 2. Aufl. Mai 1936.

Delius: Die Presse und der Schutz des § 193 StGB. Deutsche Strafrechtszeitung 8, 40.

Ebermayer: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch.

Ebner: Die Tagespresse und die Vertretung öffentlicher Belange. In: ZV 1934, Heft 25, Seite 413.

Ebner: Die Presse und die berechtigten Interessen bei der Beleidigung. JW Band 52, Seite 342.

Ebner: Bericht über die Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiet des Zeitungswesens. 1911—1928 I und II (Beilage zum „Zeitungsverlag").

v. Frank: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. Aufl. 1929.

Glaser: Verhältnis der Presse zur Justiz. 1914.

Glaser: Wahnehmung berechtigter Allgemeininteressen durch die Presse, insbesondere die Finanzkritik in LZ 1914, 1432 ff.

Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht. Berlin 1936.

Hellwig: Auswirkungen des Schriftleitergesetzes auf die Strafrechtspflege. In: DP 1933, Heft 20, Seite 300.

Hellwig: Wahrnehmung berechtigter Interessen. In: ZV 1930, Heft 1, Seite 23.

Henkel: Wahrnehmung berechtigter Interessen. In: ZV 1914, 134 f.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht. I. u. II. Band. Berlin 1925 und 1930.

v. Hippel: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.

Kempermann: Die Wahrung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund. Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 24.

Kern: Die systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung. Breslauer strafrechtliche Abhandlungen, Heft 144 (1912).

Klee: Das Recht auf Wahrheit. Festgabe für Frank. Band 2, Seite 366 f.

Kohler: Ehre und Beleidigung. GoltdArch 47, Seite 101 ff.

Kohlrausch: Handkommentar zum Strafgesetzbuch.

Kortländer: Der § 193 und die Presse. Dissertation Hamm 1934.

Kronecker: Zu § 193 des Strafgesetzbuchs. Ger.S. 38, 481 ff.

Liepmann: Einfache Beleidigung. Abhandlung in der vergleichenden Darstellung des in- und ausländischen Strafrechts. Bes. T. IV. Band.

Liepmann: Die Grundgedanken des § 193 des Strafgesetzbuchs. Als Vorwort zu Mattil, a. a. O.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1927.

Lobe: In der Festgabe für Richard Schmidt. (1932.) Seite 100.

Mattil: Die Wahnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. Hamburg 1929.

Obermann: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse unter Berücksichtigung des Schriftleitergesetzes. Dissertation Münster 1935.

Oetker: Bürgerlichrechtliche Haftung wegen Reproduktion eines strafbaren Zeitungsartikels. ZfRpfliB Band 8, S. 269.

Oetker: Zur Lehre vom Preßvergehen. GoltdArch 26, S. 249 ff.

Olshausen: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch.

Ramm: Ehrbegriff und Beleidigungstatbestand. In: „Jugend und Recht" vom 10. November 1936, Seite 247 ff.

Triepel: Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf. In: Festschrift für Binding, Seite 1 ff.

Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. Berlin 1915.

Schierloh: Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 und die Wahrung berechtigter Interessen mit besonderer Berücksichtigung der Presse. Breslau 1925.

Schriftleitergesetz: Amtliche Begründung zum Entwurf. In: DP 33 Heft 19, Seite 285—288.

Weber, Alfred: Die Bedeutung der Worte: Das Vorhandensein einer Beleidigung in den §§ 192, 193 StGB. ZStrW, Band 53, Seite 196 ff.

v. Wick: Das Grundprinzip der Wahrung berechtigter Interessen. Breslauer strafrechtliche Abhandlungen, Heft 303 (1932).

Zartmann: Die Wahrung berechtigter Interessen als Schuldausschließungsgrund. Breslauer strafrechtliche Abhandlungen, Heft 330 (1933).

Abkürzungen:

DP	=	Deutsche Presse
DStrRZ	=	Deutsche Strafrechtszeitung
Ger.S.	=	Gerichtssaal
GoltdArch	=	Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet von Goltdammer
JW	=	Juristische Wochenschrift
LZ	=	Leipziger Zeitschrift
RGSt	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
ZfRpfliB	=	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
ZStrW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZV	=	Der Zeitungsverlag

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0099

Im Jahre 1915 erschien eine Schrift von Karl Bücher: „Die deutsche Tagespresse und die Kritik". Bücher definierte darin die Zeitung als „ein Erwerbsunternehmen, das Annoncenraum als Ware erzeuge, als eine Ware, die nur durch einen redaktionellen Teil verkäuflich werde".[1])

Diese Begriffsbestimmung erregte einen Sturm der Entrüstung; doch gab sie für damals gar kein unrichtiges Bild. Man stellte in den weitaus meisten Fällen die Erwerbsinteressen der Zeitung gegenüber ihren Pflichten und Möglichkeiten als Formerin der öffentlichen Meinung bei weitem in den Vordergrund; noch dachte kaum jemand daran, den Journalistenberuf als eine von Verantwortung der Öffentlichkeit gegenüber getragene Aufgabe oder gar als einen „staatlich gebundenen Beruf" im Sinne Triepels aufzufassen.[2]) In den Pressezuständen der Nachkriegszeit erfuhr die recht eigentlich zynische Begriffsbestimmung Büchers in ganz besonderem Maße ihre für das Zeitungswesen beschämende Rechtfertigung.

Die vorliegende Arbeit will den Versuch machen, das Problem der „Wahrung berechtigter Interessen" (§ 193 StGB) oder der „Verfolgung berechtigter Zwecke"[3]) durch die Presse zu erörtern und — mit besonderer Rücksicht auf die grundlegende Neugestaltung des deutschen Zeitungswesens — die Entwicklung anzudeuten, die die nationalsozialistische Staats- und Rechtsauffassung in dieser Frage bringen muß.

Wir stehen schon inmitten dieser Entwicklung. Das Schriftleiter-Gesetz und alle der Läuterung und dem Neuaufbau der

---

[1]) Bücher, a. a. O., S. 91.

[2]) Festschrift für Binding Bd. 2, S. 1 ff; vgl. hierzu auch die Begründung zum Schriftleitergesetz in DP, S. 286, zit. bei Kortländer, S. 41.

[3]) Formulierung der Strafrechtskommission; vgl. Dahms Aufsatz in dem amtlichen Bericht. Um der Einfachheit der Darstellung willen wird in der vorliegenden Arbeit im allgemeinen von dem „berechtigten Interesse" die Rede sein, auch in Fällen, in denen beide Fassungen Erörterungsgrundlage sind.

deutschen Presse geltenden Maßnahmen haben eine neue Zeitung geschaffen, die kraft ihrer öffentlichen Aufgaben und ihrer öffentlichen Verantwortung auch eine ganz neue Stellung im Gemeinwesen einnimmt. Gerade in dem engeren Rahmen unseres strafrechtlichen Fragenkreises ist dies von hoher Bedeutung.

Dazu kommt, daß wir einer völligen Neuschöpfung des deutschen Strafrechts auf der weltanschaulichen Grundlage des Nationalsozialismus entgegensehen. Gerade das Ehrenschutzrecht — und in dessen Zusammenhang auch die dem § 193 StGB entsprechende Bestimmung, die im neuen Strafrecht enthalten sein wird — wird eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Es soll deshalb versucht werden, anhand der Rechtsprechung zu § 193 StGB — die manchen auch für die Zukunft fruchtbaren Gedanken enthält — und unter Berücksichtigung der in den amtlichen Berichten der Strafrechtskommission niedergelegten Gedankengänge und Vorschläge, die Leitgedanken aufzuzeigen, die der richterlichen Anwendung und gesetzgeberischen Weiterentwicklung der Vorschrift die Richtung geben. Gerade auf dem engeren Gebiet der Presse lassen sich diese Gedanken besonders gut verfolgen, weil für die Zeitung der Schutz des § 193 StGB stets von hervorragender Wichtigkeit war. Ohne ihn hätte sie ihrer Aufgabe nie ganz gerecht werden können.

Es kann einleitend nicht lebhaft genug auf den krassen Gegensatz hingewiesen werden, in dem auch in dieser Teilfrage die vergangene Zeit zu der Gegenwart steht. Eine Zeit, die den Zeitungsbetrieb fast ausschließlich als ein Geschäft und die Zeitung günstigstenfalls im wesentlichen als eine Kämpferin für Parteiinteressen ansah, mußte Bedenken tragen, der Zeitung einen besonderen Beruf öffentlicher Interessenwahrnehmung zuzugestehen. Besonders aufschlußreich in dieser Hinsicht ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nur in den ersten Jahren seines Bestehens hat es die Wahrnehmung fremder oder öffentlicher Interessen durch die Presse aus sittlich gerechtfertigten Motiven für straffrei erklärt,[4]) nachdem es zuvor sogar die Ansicht vertreten hatte, eine Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Interessen sei im § 193 nicht gemacht.[5]) Sehr bald ge-

[4]) RG (Strafsachen) 5, 121; 5, 490.
[5]) RGSt 2, 252.

langte es aber — und das ist bezeichnend für die Entwicklung der Presse — gerade bei der Beurteilung einiger Fälle von durch die Presse begangenen Beleidigungen zu der allgemeinen These, das durch eine beleidigende Äußerung verfochtene Interesse müsse den Täter „nahe angehen".[6])

Mit diesem Grundsatz fand das Reichsgericht zu den Anschauungen zurück, die den Reichstag bei der Schaffung des § 193 StGB geleitet hatten. Es waren damals gegen die Einfügung des Satzes „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" Bedenken geltend gemacht worden, die die Praxis später durchaus bestätigte; der Satz wurde erst in zweiter Lesung mit dem ausdrücklichen Bemerken eingefügt, „daß es sich um eine Ausnahme für solche Täter handele, die ihre Behauptungen in Verteidigung einer sie selbst nahe angehenden Sache aufstellten". Bei einem solchen Täter müsse man annehmen, daß ihm „zunächst daran liege, seine Interessen wahrzunehmen mit den Mitteln, die ihm zur Hand seien, und daß er nicht die Absicht der Beleidigung habe. Aus diesem Grund werde verlangt, daß ein Gegenbeweis geführt werde, es habe ohne Not eine beleidigende Absicht dabei vorgelegen. Welcher Art aber diese Interessen sein könnten, lasse sich mit Worten nicht ausdrücken; das Leben sei so mannigfaltig, daß man eben nichts anderes tun könne, als diese allgemeinen Regeln aufzustellen".[7])

Wie erwähnt, hat sich das Reichsgericht schon sehr bald diesem rein auf das Individualinteresse abgestellten Standpunkt angeschlossen; es hat seine Auffassung auch später nicht geändert. Angesichts der Entwicklung in den Nachkriegsjahren hätte es auch eher Anlaß gehabt, sie zu verschärfen. Es wäre verantwortungslos gewesen, die Ehre der Staatsbürger den Angriffen durch die Presse jener Zeit schutzlos auszusetzen. Ob freilich das vom Reichsgericht aufgestellte Kriterium des „Nahe-Angehens" selbst für die damaligen Verhältnisse glücklich gewählt war, ob es unter den heutigen veränderten Umständen aufrecht erhalten werden kann, ob ein anderes an seine Stelle zu setzen sein wird, und ob die auf dem Notstandsgedanken beruhende Vorschrift des § 193 StGB nach derartigen festen Richtlinien überhaupt durchgesetzt werden kann, mit diesen Fragen

[6]) RGSt 23, 285 (286); 23, 422; 24, 304; vgl. ferner RGSt 25, 67; 25, 360; 41, 277 (285); 56, 280; 56, 383.

[7]) Vgl. Liepmann, Vorwort zu Mattil, S. 15.

wird sich die vorliegende Schrift im wesentlichen zu befassen haben. Bei den einzelnen Teilfragen wird jeweils auch zu besprechen sein, inwieweit sich die in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Gesichtspunkte innerhalb nationalsozialistischer Rechtsbetrachtung verwenden lassen, und vor allem, wie weit sie im besonderen noch Geltung gegenüber den grundsätzlichen Gedankengängen beanspruchen können, die in den amtlichen Berichten der Strafrechtskommission ihren Ausdruck gefunden haben.

1. Kapitel.

§ 193 StGB ein „gesetzlicher Anwendungsfall des Gedankens vom übergesetzlichen Notstand".

I.

Daß das Reichsgericht im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung nach einer Begrenzung für das Recht der Interessenwahrnehmung suchte, war nicht allein durch die erwähnten Fälle von Preßbeleidigungen bedingt. Die Vorschrift des § 193 StGB forderte schon ohnedies mit ihrem ungewöhnlich weitgehenden Privileg einschränkende Maßstäbe, damit nicht die Ehre schutzlos würde. § 193 stellt eine Ausnahmebestimmung dar, wie sie im ganzen Strafrecht in diesem Ausmaß nicht wiederkehrt. Nirgends gibt es eine ähnliche Bestimmung, die — ausschließlich mit Bezug auf eine einzelne bestimmte Deliktsgruppe — ein mit sämtlichen Tatbestandsmerkmalen begangenes Delikt nur mit Rücksicht auf seine außerhalb dieser Tatbestandsmerkmale liegende Zielsetzung für straflos erklärt.[1])

Diese ungewöhnliche Maßnahme bildete den Anlaß dafür, daß über den gesetzgeberischen Grundgedanken der Vorschrift und über ihre Bedeutung im strafrechtlichen System lebhaft gestritten wurde, insbesondere darüber, ob es sich um einen Ausfluß des Gedankens der „materiellen Rechtswidrigkeit".[2]) eines „allgemeinen Rechts, die Wahrheit zu sagen"[3]) oder des „übergesetzlichen Notstandes"[4]) handle oder ob § 193 StGB sich überhaupt nicht in dem überkommenen strafrechtlichen Begriffssystem unterbringen lasse. Ferner wurde darüber gestritten, ob die Vorschrift auf Tatbestände der Beleidigung zu beschränken oder ob nicht dieser Grundgedanke „in Wahrheit generell fruchtbar" sei.[5])

---

[1]) Vgl. RGSt 5, 57: „eine absonderliche Ausnahmestellung gegenüber allen anderen Vergehen, die niemals durch den Zweck ihrer Verübung außer Verantwortung gestellt werden".

[2]) Sauer, Ehre, S. 196 ff, v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch § 95, S. 511.

[3]) Klee, Das Recht auf Wahrheit, S. 366 f.

[4]) Frank, § 193 Anm. III 2 a; Olshausen, zu § 193 Anm. VI, sowie die zit. Entscheidungen des RG.

[5]) Beling, Grenzlinien, S. 30, Anm. 2.

Auch das kommende deutsche Strafrecht wird eine dem § 193 StGB entsprechende Ausnahmevorschrift enthalten. Anstelle der Worte „zur Wahrung berechtigter Interessen" soll es allerdings heißen: „zur Erfüllung einer Rechts- oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck".[6]) Von der Bedeutung dieser Änderung in der Wortfassung wird im zweiten Kapitel die Rede sein; hier sei nur festgestellt, daß auch für das kommende Recht mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zu der Frage wird Stellung genommen werden müssen, welcher rechtliche Charakter der Vorschrift beizumessen ist. Daß eine solche nähere gesetzliche Regelung des rechtlichen Charakters der Ausnahmevorschrift jedenfalls von der Strafrechtskommission nicht ins Auge gefaßt ist, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung des vorgeschlagenen Paragraphen, aus der Bezugnahme auf das „gesunde Volksempfinden" und aus den grundsätzlichen Ausführungen Dahms.[7]) Es ist jedoch sehr wichtig, daß der Richter oder wer sonst mit der Auslegung der Gesetze befaßt ist, zu dieser Frage klare Stellung nimmt. Gerade bei einer Ausnahmevorschrift mit weitgehenden Zugeständnissen an die Verantwortlichkeit des Einzelnen sowohl als auch an die richterliche Auslegung, können die Maßstäbe für die Anwendung nur dann einheitlich und folgerichtig gewonnen werden, wenn die Natur der Vorschrift und damit ihre Stellung im strafrechtlichen System richtig erkannt worden ist.

II.

M. E. wird allein die reichsgerichtliche Notstandslehre – allerdings, wie wir sehen werden, mit gewissen Abwandlungen – dem Sinn des § 193 StGB gerecht. Die grundsätzliche Stellungnahme des Reichsgerichts kommt in der Entscheidung

[6]) Dahm, im amtl. Bericht 1. Aufl., S. 288. — Nur in der ersten Auflage sind die Vorschläge der Kommission in formulierten Paragraphen niedergelegt; aber nach dem Inhalt des abgeänderten Dahm'schen Aufsatzes in der 2. Aufl. (Mai 1936) soll offenbar diese Fassung im wesentlichen aufrecht erhalten werden.

[7]) Im amtlichen Bericht 2. Aufl., S. 415. — Es sei hier darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des kommenden Rechts als Erkenntnisquellen ausschließlich die amtlichen Kommissionsberichte erster und zweiter Auflage sowie das Werk von Gürtner-Freisler „Das neue Strafrecht" benutzt worden sind.

62, 83 zum Ausdruck. Dort heißt es — unter Bezugnahme auf die für den übergesetzlichen Notstand grundlegende Entscheidung 61, 242 (254) — daß „die Anerkennung der Wahrung berechtigter Interessen als Rechtfertigungsgrund lediglich eine Anwendung des für Fälle des Notstandes — der Interessenkollision — geltenden Grundsatzes der Güterabwägung sei". In einer ganzen Reihe anderer Entscheidungen hat das Reichsgericht diesen Gedanken aufrecht erhalten[8]); im Band 41, S. 285 hinsichtlich der Presse mit folgenden Erwägungen: „... Es besteht für die Presse, wie für jedermann, das Recht, Mißstände oder vermeintliche Mißstände, die sich im öffentlichen Leben gezeigt haben, zu erörtern; aber dieses Recht muß seine Schranke finden an anderen gleichwertigen Rechtsgütern, insbesondere an dem Rechtsgute der Ehre".[9])

In diesen Entscheidungen ist nirgends der Ausdruck „übergesetzlicher Notstand" gebraucht; in der Tat erscheint es zunächst als Widerspruch, eine gesetzliche Regelung als Anwendungsfall des übergesetzlichen Notstands zu bezeichnen. Dennoch zeigen die Erwägungen des Reichsgerichts durchweg, daß es den Fall des § 193 StGB nach den von ihm speziell für den übergesetzlichen Notstand ausgearbeiteten Richtlinien behandelt wissen will. In der Tat pflegen ja auch die vom Reichsgericht in den angeführten Entscheidungen mehrfach verwendeten Begriffe der Interessenkollision und der Güter- und Pflichtenabwägung dem Begriff des übergesetzlichen Notstands gleichgesetzt zu werden. Es handelt sich eben nach Auffassung des Reichsgerichts (der wir insoweit beipflichten) um eine Interessenkollision nach Notstandsanalogie; anders ausgedrückt: um einen gesetzlichen Niederschlag des Gedankens, daß, wenn Recht gegen Recht oder doch rechtlich geschütztes Gut gegen rechtlich geschütztes Gut steht, mit Hilfe freier Güterabwägung oder -vergleichung ein Ausweg aus dieser Krise der Rechtsordnung gefunden werden muß.

[8]) Vgl. vor allem RGSt 63, 92; 63, 202, die allerdings nur in diesem Grundsatz übereinstimmen, in der Frage der subjektiven Erfordernisse dagegen auseinandergehen, wie später noch zu erörtern sein wird. Vgl. ferner RGSt 64, 101.

[9]) In dieser Entscheidung sind allerdings neben der Anerkennung des Grundsatzes der Güter- und Pflichtenabwägung gleichzeitig zwei andere Gesichtspunkte enthalten, die wir bekämpfen werden: Die Nivellierung der Rechte der Presse und der Gedanke, daß es sich bei der Abwägung des § 193 um eine Vergleichung kommensurabler Werte handle.

1. Diese Lehre ist in der Literatur vor allem von Liepmann lebhaft bekämpft worden. Liepmann[10]) behauptet, daß die Auffassung von der Interessenkollision nach Notstandsanalogie in sich widerspruchsvoll sei. Wenn man dieser Ansicht folge und in der Bestimmung des § 193 StGB den Versuch sehe, „zwischen kollidierenden großen Interessen die Vermittlung zu finden",[11]) so verwerte man rein objektive Kriterien. Das sei aber angesichts der Ungleichartigkeit der zu vergleichenden Rechtsgüter unzulänglich.

M. E. ist Liepmann's Auffassung, daß die Interessenabwägung allein objektive Gesichtspunkte berücksichtige und berücksichtigen müsse, unrichtig. Liepmann wirft Frank als einem Vertreter der Notstandstheorie unzulässige Vermischung objektiver und subjektiver Gesichtspunkte vor, begründet aber nicht, warum er dies für unzulässig hält. Gerade ein Richterspruch, der auf dem Gedanken des übergesetzlichen Notstandes beruht, kann ein gerechtes Ergebnis nur haben, wenn alle in Betracht kommenden objektiven und subjektiven Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen worden sind. Es ist auch vom Reichsgericht immer wieder betont worden, daß im Falle des § 193 StGB die Interessenabwägung — wie überhaupt in allen Fällen des übergesetzlichen Notstandes — unter Berücksichtigung aller subjektiven und objektiven Momente, unter „billiger, verständiger Beurteilung der konkreten Sachlage"[12]) zu erfolgen habe.

Im übrigen scheint mir der Streit über diesen Gegenstand dadurch immer neue Nahrung erhalten zu haben, daß man den Begriffen „objektiv" und „subjektiv" — vor allem diesem letzten — verschiedene Bedeutungen beilegte. Subjektiv nämlich im engsten strafrechtlichen Sinn — also lediglich eine Willensfunktion des Täters bezeichnend — ist keines der für die Abwägung in Betracht kommenden Rechtsgüter, auch die Ehre nicht, wie wir sehen werden.

Subjektiv in diesem Sinn ist vor allem nicht das „Interesse" des Täters; es ist zwar lediglich die „Beziehung eines Subjekts zu einem Objekt", aber diese Beziehung eignet ihm nicht kraft seines Willens, sondern sie fließt ihm kraft seiner Zugehörigkeit

[10]) Liepmann a. a. O.

[11]) Bindings Formulierung, zu finden bei Liepmann, Vorwort zu Mattil (Lehrb. d. Strafrechts I, S. 152 Anm. 5).

[12]) RGSt 26, 76; 29, 147.

zur Gemeinschaft als ein Ausdruck dieser Zugehörigkeit zu. Deshalb kann das Interesse — oder besser der verfolgte Zweck — auch sehr wohl an den Belangen der Volksgemeinschaft gemessen werden. Mit Rücksicht auf diese Überlegungen ist die von der Strafrechtskommission vorgeschlagene Neufassung der Vorschrift („Verfolgung berechtigter Zwecke" anstelle der „Wahrnehmung berechtigter Interessen") durchaus zu begrüßen; sie zeigt an, daß nicht das Interesse als lediglich dem Innenleben angehöriges Moment, sondern der objektiv an den Belangen der Volksgemeinschaft meßbare Zweck in den Vordergrund gehört.

Was hier von dem „verfolgten Zweck" als dem einen der gegeneinander abzuwägenden Rechtsgüter gesagt ist, gilt in ähnlicher Weise auch von der Ehre als strafrechtlichem Begriff. Wir werden sehen, daß auch nach nationalsozialistischem Strafrecht der objektive Ehrbegriff maßgebend bleiben muß.

Wäre der Ehrbegriff subjektiv zu fassen und wäre auch das „berechtigte Interesse" lediglich subjektiv in dem angedeuteten engsten strafrechtlichen Sinn, so wären diese beiden Rechtsgüter in der Tat jeder Abwägung entzogen — nicht weil sie inkommensurabel wären (Liepmann), — das sind und bleiben sie auf alle Fälle — sondern weil sie als bloße Funktionen des Innenlebens überhaupt nicht verstandesmäßig greifbar wären.

Selbstverständlich nimmt die Abwägung der beiden Rechtsgüter auch echte subjektive Momente zu Hilfe; sie hat die Willenseinstellung des Täters, seine persönlichen Verhältnisse, kurz die „konkreten Umstände des Falles" auch nach der subjektiven Seite hin mitzuberücksichtigen und wird dies im neuen Strafrecht — das ein Willens- und Täterstrafrecht sein wird — mehr als je zu tun haben.

Auf diesen Gesichtspunkt will das Reichsgericht hinweisen, wenn es die „billige, verständige Berücksichtigung der konkreten Sachlage" fordert. Dieser vom Reichsgericht ja nicht selten gebrauchten Formulierung wird oft der Vorwurf gemacht, sie sage nicht mehr aus, als das, was vom Ricchter in jedem Falle zu berücksichtigen sei. Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Das Reichsgericht will in solchen Fällen zum Ausdruck bringen, daß es angesichts der Weite einer bestimmten Vorschrift den Richter für berechtigt und verpflichtet halte, seinen Blick über die rein tatbestandsmäßige Betrachtung hinaus in ganz beson-

derem Maße auf die persönlichen Verhältnisse oder Willenseinstellungen des Täters zu richten und diesen „konkreten Umständen des Falles" eine größere Bedeutung bei der Urteilsfindung einzuräumen, als ihnen in der Regel zukommt.

Viel bedeutsamer als die Ansicht, daß eine Interessenabwägung nur nach rein objektiven Gesichtspunkten[13]) durchgeführt werden könne, ist Liepmanns Hinweis auf die verschiedene Wesensart der widerstreitenden Rechtsgüter. Hieraus erwächst in der Tat eine ganz besonders große Schwierigkeit. Es sind ungleichartige Güter gegeneinander abzuwägen, die Ehre, das Ansehen, die sittliche Geltung eines Mannes in der Gemeinschaft gegen ein Interesse, das oft rein materiellen Charakter trägt und daher seinem Wesen nach ganz besonders kraß sich von der Ehre unterscheidet.[14])

Eine Lösung dieser Schwierigkeiten ist nur möglich, wenn man von dem Gedanken läßt, als dürften im Falle des übergesetzlichen Notstandes die widerstreitenden Rechtsgüter stets nur in der Weise gegeneinander abgewogen werden, daß das minderwertige hinter das wertvollere treten müsse. Um eine solche Abwägung allein kann es sich in unserem Fall in der Tat nicht handeln. Denn wenn wir auch festgestellt haben, daß beide in Betracht kommenden Rechtsgüter ganz wesentlich nach objektiven Merkmalen zu beurteilen sind, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß sie untereinander inkommensurabel sind, sozusagen nicht in gleicher Währung ausgedrückt werden können. Es muß im Falle des § 193 StGB — unabhängig von Werturteilen — das Rechtsgut der Ehre, das durch gegebene Umstände in eine unbereinigte Verdachtslage geraten ist, sich gefallen lassen, daß diese zugunsten der Wahrung berechtigter Interessen gegen es verwendet wird. Diese Situation entsteht dadurch, daß bestimmte, bis zu einem gewissen Grad glaubhafte Behauptungen in Umlauf sind, die

---

[13]) Wie leicht gerade der Streit über die Begriffe „objektiv" und „subjektiv" hier im rein Terminologischen stecken bleibt, zeigt die Tatsache, daß das Kriterium des „Nahe-Angehens" allgemein als subjektiver Maßstab angesehen wird, während von Bülow — Ger.S. Bd. 46 S. 289 ff — es (m. E. mit Recht) als die „objektive tatsächliche Beziehung zwischen dem Beleidiger und dem von ihm vertretenen Interesse" betrachtet.

[14]) Kortländer (S. 9) behauptet — offenbar mit Rücksicht auf diese Schwierigkeit—, daß die Rechtsprechung grundsätzlich keine Interessenabwägung verlange. Das ist, soweit ich sehe, unzutreffend.

jedem, der sie erfährt, das Ansehen dessen, den sie betreffen, als „gefährdet", als in einer Verdachtslage befindlich erscheinen lassen.[15])

Solche Tatsachen schaffen durch das bloße Gewicht ihres Vorhandenseins eine Rechtslage, bei der der Inhaber des betroffenen Rechtsguts sich einen Eingriff gefallen lassen muß, wenn dieser Eingriff zur Verfolgung berechtigter Zwecke geschieht. Ausgangspunkt — das muß besonders eindringlich betont werden — müssen aber immer Tatsachen sein, die, obschon unwahr, doch unter den gegebenen Umständen glaubhaft waren; und zwar nicht nur für den Interessenverteidiger, sondern für jeden unbefangenen Beurteiler, der von diesen gegebenen Umständen Kenntnis hatte. Sonst kann von einer objektiven „Verdachtslage" keine Rede sein.

Wir wollen versuchen, dies an einem Beispiel zu verdeutlichen. Um der eindringlichen Gegenüberstellung willen wähle ich den Fall, an dem Zartmann[16]) seine der unseren entgegengesetzte Ansicht entwickelt. „Ein Redakteur hat in einem Artikel einem Industriellen landesverräterische Betätigung vorgeworfen." Zartmann betont zunächst ganz richtig,[17]) daß § 193 StGB überhaupt erst dann zur Anwendung kommen könne, wenn dem Redakteur der ihm im Prozeß auferlegte Wahrheitsbeweis mißlungen sei, da er andernfalls ohne weiteres freigesprochen werden müßte. Zartmann ist der Meinung, die Frage, ob in diesem Falle die gegenüberstehenden Interessen überhaupt gegeneinander abgewogen werden könnten, sei „mit einem be-

[15]) Eine ähnliche Überlegung bei Mattil, S. 43: „Die vielfach verwendete Figur der Interessenabwägung basiert ... auf der Fiktion der Wahrheit der behaupteten Tatsachen und ist auf einen Zeitpunkt zurückzuverlegen, zu dem die Unrichtigkeit der Behauptung noch nicht erwiesen ist". Diese Fiktion beruht ja eben darauf und ist nur deshalb zulässig, weil eine gewisse Fundierung der Tatsachen gefordert werden muß (bloße Gerüchte scheiden aus). Näheres hierüber später bei der Grundlegung der „Prüfungspflicht".

[16]) S. 17 f.

[17]) In Übereinstimmung mit Liepmann (bei Mattil, S. 19/20). Es ist das Verdienst Liepmanns, als erster auf die so selbstverständlich erscheinende Tatsache hingewiesen zu haben, daß § 193 überhaupt erst dann in Betracht gezogen werden könne, wenn sich bereits herausgestellt habe, daß die behaupteten Tatsachen unrichtig oder doch nicht erweislich wahr seien. Dieser Umstand ist in einer großen Anzahl untergerichtlicher Urteile verkannt worden.

dingungslosen Nein zu beantworten". Das Interesse des Redakteurs „in der Öffentlichkeit einen nur vermeintlichen, höchstwahrscheinlich gar nicht begangenen Landesverrat kundzutun", sei an der Ehre eines angesehenen Mannes gar nicht zu messen und könne jedenfalls nicht als höherwertig angesehen werden.

Stellt man den Fall so dar, so mag es auf den ersten Blick freilich ungewöhnlich scheinen, hier von einer Rechtsgüterabwägung zu sprechen. Zartmann übersieht aber, daß gerade aus dem Gedanken des übergesetzlichen Notstandes die Forderung fließt, daß die behauptete Tatsache glaubhaft und die zu verletzende Ehre dadurch bereits von vornherein in einer bestimmten Verdachtslage befindlich sein müsse und daß dadurch das annähernde Gleichgewicht der abzuwägenden Rechtsgüter wieder hergestellt wird.

Freilich darf man eben dieses Gleichgewicht nicht auf der Wertebene herzustellen suchen. Die Widerlegung der Zartmann'schen Ansicht muß von dem Teil seiner Ausführungen ausgehen, wo von dem „nur vermeintlich, höchstwahrscheinlich gar nicht begangenen Landesverrat die Rede ist".

Wäre dieser Landesverrat wirklich nichts als „vermeintlich", so müßten wir Zartmann zustimmen. Wir haben aber bereits ausgeführt, daß die Ansicht, der Beleidigte habe die ihm vorgeworfene ehrenrührige Handlung begangen, mehr sein muß als ein bloßes Gerücht, daß sie bis zu einem gewissen Grade je nach den Umständen mehr oder weniger stark — fundiert sein muß. Es muß sich um solche Tatsachen handeln, die kraft ihrer Glaubhaftigkeit den Ruf des Beleidigten bereits in eine unbereinigte Verdachtslage gebracht haben. Der Kernsatz unserer Auffassung lautet also: Derjenige, gegen den ehrenrührige Behauptungen in Umlauf sind, die mehr Gewicht haben als ein bloßes Gerücht, muß diese Behauptungen gegen sich verwenden lassen, wenn ein berechtigtes Interesse dies erfordert. Mit diesem Satz ist natürlich nicht mehr gegeben, als der Nachweis, daß und auf welcher Ebene die Abwägung der widerstreitenden Interessen stattfinden kann. Die Maßstäbe dieser Abwägung müssen auf andere Weise gefunden werden.

2. Die Gegner der Notstandstheorie stützen sich ferner darauf,[18]) daß nach der reichsgerichtlichen Notstandsdefinition,

[18]) Vor allem Kempermann.

die auch für den Begriff des übergesetzlichen Notstands gelte, eine gegenwärtige Gefahr gefordert werde. Bei der Wahrung berechtigter Interessen brauche aber eine Gefahr überhaupt nicht vorzuliegen (die Beeinträchtigung eines Interesses sei noch keine Gefahr). Kempermann[19]) weist darauf hin, daß nach der herrschenden objektiven Gefahrtheorie „Gefahr nur für real vorhandenes eintreten könne",[20]) verwahrt sich aber[21]) selbst gegen die Auslegung dieses Satzes dahin, als könne Gefahr nur für Sachgüter entstehen. Dagegen können nach seiner Auffassung Interessen schlechterdings niemals in Gefahr kommen. Man dürfe das Interesse nicht mit seinem Gegenstand verwechseln; nur wenn dem Interesse wirklich etwas Objektives entspreche, könne von Gefährdung, sonst nur von Beeinträchtigung gesprochen werden. Abgesehen von der übermäßigen begrifflichen Zugespitztheit dieser Ansicht ist dem entgegenzuhalten, daß es ein Interesse ohne etwas zugrundeliegendes Objektives nicht gibt. Interesse ist ja eben die wertbetonte Beziehung eines Menschen zu einer Sache eben zu dem „Gegenstand des Interesses".[22]) Kempermann verkennt offenbar den Begriff der „objektiven" Gefahr, obschon er selbst ganz richtig darauf hinweist, daß diese Theorie sich lediglich in Gegensatz stellt zu der Auffassung der Gefahr als einer psychischen Einstellung.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Hauptbedenken Kempermanns[23]) auf der reichsgerichtlichen Begriffsbestimmung des übergesetzlichen Notstandes aufgebaut ist, daß aber das Reichsgericht selbst[24]) die Wahrung berechtigter Interessen als Fall der Güterabwägung ansieht. Da das Reichsgericht diese Auffassung zweifellos nicht ausgesprochen hat, ohne die begriffliche Übereinstimmung beider Begriffe in seinem Sinne aufs genaueste zu prüfen, so ist m. E. die Einreihung der Wahrung berechtigter Interessen unter den Begriff des übergesetzlichen Notstandes — soweit die reichsgerichtliche Auffassung in Betracht

[19]) Seite 40.

[20]) Seite 41.

[21]) Seite 42.

[22]) Über das wesentliche dieser Definition herrscht Einmütigkeit; vgl. v. Wick, S. 6; Oetker, S. 269.

[23]) Kempermanns Ansicht zu dieser Frage teilt Zartmann, S. 19 ff.

[24]) Vgl. die Zitate auf S. 15 dieser Arbeit.

kommt — als eine Art authentischer Interpretation in dem hier angedeuteten Sinne anzusehen.

Kempermann sieht ferner die grundlegende Verschiedenheit zwischen dem § 193 und dem Notstandsgedanken darin, daß der Notstand nur die Erhaltung vorhandener Güter rechtfertige, während § 193 StGB die Interessenverwirklichung und -förderung zum Gegenstand habe. Auch dies ist unrichtig. § 193 StGB schützt vielmehr nur solche Handlungen, die zu Gunsten eines bereits in den gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen des Interessenverteidigers wurzelnden Interesses vorgenommen werden. Wie bereits ausgeführt, ist „Interesse" die werthafte Beziehung eines Menschen zu einer Sache oder einem Gegenstand; d. h. einem vorhandenen Rechtsgut. So hat das Reichsgericht stets darauf hingewiesen, daß das — an sich vollkommen berechtigte — Interesse einer Zeitung an der Vergrößerung ihres Leserkreises unter keinen Umständen als „berechtigtes Interesse" im Sinne des § 193 StGB anerkannt werden könne.

3. Gewichtig erscheint zunächst der Einwand, den Glaser[25]) gegen die Notstandslehre vorträgt. Nach seiner Meinung gehört zum Notstand das Bewußtsein, sich auf Kosten der Sache eines Dritten von einer Gefahr zu befreien; man halte doch aber bei statthafter Interessenwahrnehmung den Inhalt der bloßstellenden Behauptung für wahr, seine eigene Handlung also für schon aus diesem Grunde gerechtfertigt. Es liege daher ein Angriff „auf ein nicht vorhanden gewähntes Rechtsgut" vor. Das sei kein notstandsähnlicher Akt.

Für eine sehr große Zahl der Fälle ist das schon deshalb nicht richtig, weil nicht ein „Angriff auf nicht vorhanden gewähntes Rechtsgut", sondern höchstens auf ein in Zweifel gezogenes Rechtsgut vorliegt. Wie wesentlich diese Unterscheidung gerade im Hinblick auf Glasers Bedenken ist, zeigt folgende Überlegung. Sehr häufig wird die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen auf Grund von Kenntnissen oder Mitteilungen aufgestellt, die den Interessenverteidiger durchaus darüber im Zweifel lassen, ob seine Behauptung vollkommen zutreffend ist.[26]) Er befindet sich nicht in der Lage, auch nur subjektiv sich

[25]) a. a. O., Sp. 1437.

[26]) Dies wird im 3. Kapitel ausgeführt. Die Strafrechtskommission ist

zu sagen: Die Ehre meines Gegners ist — soweit meine Behauptungen reichen — sozusagen „nicht vorhanden"; vielmehr darf und kann er sich lediglich sagen: Angesichts der mir gewordenen Mitteilungen aus zuverlässiger Quelle muß mein Gegner sich meine Behauptungen gefallen lassen, mögen sie auch eine Verletzung seiner Ehre enthalten. Gerade im Zeitungswesen werden diese Fälle recht häufig sein; denn bei der Eile, mit der der Schriftleiter zu arbeiten genötigt ist, wird es sehr häufig bei einer Prüfung der Nachrichtenquelle bewenden müssen, die ausreicht, um die betreffende Behauptung zu veröffentlichen, ohne doch gerade die Überzeugung von ihrer Wahrheit zu begründen. Ist es aber so, daß der Interessenverteidiger mit der Verletzung der gegnerischen Ehre zum mindesten rechnen muß, so ist damit das von Glaser vermißte notstandsähnliche Moment gegeben. Im übrigen darf man nicht vergessen, daß es sich ja wirklich nur um ein notstandsähnliches Moment handeln soll; um eine Interessenkollision nach Notstandsanalogie. Deshalb ist auch in allen Fällen, in denen der Interessenverteidiger von der Wahrheit der behaupteten Tatsachen persönlich fest überzeugt ist, also (im Sinne Glasers) ein nichtvorhanden gewähntes Rechtsgut angreift, die Einordnung in das Notstandsprinzip unbedenklich.

Im übrigen kommt es ja gerade für den übergesetzlichen Notstand nicht darauf an, wie der Täter seine Handlung subjektiv qualifizierte, sondern darauf, ob er nach pflichtmäßiger Abwägung der Sachlage eine objektiv zu billigende Handlung vorgenommen hat. Ob sich der Täter also subjektiv in einer Verteidigungsstellung befunden hat, ist deshalb belanglos.

Wir gehen also von der Auffassung aus, daß allein der Gedanke des übergesetzlichen Notstandes imstande ist, dem Sinn des § 193 StGB gerecht zu werden. Es wird später im einzelnen zu zeigen sein, daß die richterliche Handhabung des § 193 weniger als irgend eine andere strafrechtliche Vorschrift starre

---

in diesem Punkte — soweit sich das aus den grundsätzlichen Ausführungen Dahms im amtlichen Kommissionsbericht entnehmen läßt (ohne Kenntnis des endgültig vorgeschlagenen Wortlauts der Vorschrift) — offenbar anderer Auffassung. Sie will vom Interessenverteidiger „guten Glauben an die behaupteten Tatsachen" verlangen, d. h. doch wohl, die Überzeugung von der Wahrheit. In dem von der Prüfungspflicht handelnden Abschnitt wird hierauf, insbesondere auf den Begriff des „guten Glaubens" näher eingegangen.

Richtlinien verträgt. Die ungewöhnliche gesetzgeberische Maßnahme des § 193 und der von der Rechtsprechung geschaffene Begriff des übergesetzlichen Notstandes sind sich nicht nur verwandt in ihrer konstruktiven Anlage, sondern auch darin, daß dem Richter gleichzeitig höchste Freiheit und höchste Verantwortung auferlegt werden.

III.

Als Folge unserer Auffassung vom Wesen des § 193 als Anwendungsfall des übergesetzlichen Notstands ergibt sich die Ansicht, daß die Vorschrift ihrer Rechtsnatur nach nicht bloßer Entschuldigungs-, sondern Rechtfertigungsgrund ist. Von einem Entschuldigungsgrund kann immer nur dann die Rede sein, wenn einem Täter aus rein subjektiven Gründen eine Rechtsverletzung nicht zugerechnet werden soll, wie etwa beim strafrechtlichen Notstand des § 54 StGB. Das sind die Fälle, in denen man trotz Vorliegens einer rechtswidrigen Handlung den Täter „in psychologischer Würdigung des Selbsterhaltungstriebs"[27]) nicht für schuldig ansieht, weil er sich in einer übermächtigen subjektiven Not befunden hat. Wir haben aber erkannt, daß die Straflosererklärung gemäß § 193 StGB nicht erfolgt auf Grund ausschließlicher Bewertung der subjektiven Tatseite, sondern daß vielmehr alle subjektiven und objektiven Momente in Betracht zu ziehen sind und daß von Strafe erst dann abzusehen ist, wenn die Beurteilung des Falles ergeben hat, daß eine objektive Interessenabwägung — wie sie jeder Dritte bei pflichtmäßigem Handeln auch hätte vornehmen können und müssen — die Bevorzugung des einen Rechtsguts von dem anderen rechtfertigte. Eine Einschränkung ist nur insofern zu machen, als es sich — hierauf weist das Reichsgericht in der preßrechtlichen Entscheidung 64, 134 hin — um einen Rechtfertigungsgrund handelt, der nach dem besonderen persönlichen Verhältnis eines jeden Täters zu der in Betracht kommenden Angelegenheit und seiner Willensrichtung zu beurteilen ist.

Daß es sich um einen Rechtfertigungsgrund handle, ist auch die ganz überwiegende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur; Widerspruch erhebt vor allem Liepmann, der als gerechtfertigt nur die Äußerungen gelten lassen will, die auf Grund einer

[27]) Kohlrausch, zu § 193.

Rechtspflicht oder eines subjektiven Rechts gemacht sind, oder für die der Wahrheitsbeweis erbracht wird.

Das kommende Strafrecht will nach dem amtlichen Bericht der Strafrechtskommission nicht ausdrücklich darüber entscheiden, ob ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorliegt. Dahm[28]) führt aus, daß diese Unterscheidung überhaupt durch das neue Strafrecht, das ein Willens- und Täterstrafrecht sein werde, in Frage gestellt sei. Im übrigen könne gerade bei der Verfolgung berechtigter Zwecke in einem Fall ein Rechtfertigungs-, im anderen Fall ein Entschuldigungsgrund vorliegen. Der Täter könne in einem Fall durchaus pflichtgemäß gehandelt haben, während im anderen nur deshalb von Bestrafung abzusehen sei, weil die Handlungsweise des Täters „immerhin zu verstehen gewesen" sei. Dieser Auffassung vermögen wir uns nicht anzuschließen. Der Fall, daß die Handlung des Interessenverteidigers bloß „immerhin zu verstehen" war, muß vielmehr aus dem Gebiet der straflosen Verfolgung berechtigter Zwecke durch beleidigende Äußerungen ausscheiden. Man würde damit die Schutzvoraussetzungen in einer Weise auf das subjektive Gebiet verlagern, die dem Sinn der Vorschrift nicht entspricht. Sie will ja nicht einen Schutz für solche Täter schaffen, die in — vielleicht durchaus begreiflicher — Erregung oder Entrüstung handeln; sie will vielmehr solche Angriffe auf das Ansehen eines anderen ausnahmsweise gestatten, die gerade bei nüchternster und gewissenhaftester Berücksichtigung aller Umstände dem Täter — und damit auch irgend einem Dritten — als sachlich gerechtfertigte Verteidigungsmittel zukommen.

IV.

Wie weit die Rechtsprechung grundsätzliche Richtlinien aufstellen muß, um nicht zu rechtfertigende beleidigende Angriffe, die den Anspruch auf den Schutz des § 193 StGB erheben, hintanzuhalten, oder wie weit Sicherheit vor solchen Angriffen anderweit gewährleistet ist, bedarf für das Zeitungswesen einer ganz besonderen Beurteilung. Eine korrupte Presse fordert eine scharfe richterliche Aufsicht in dieser Richtung, ein starkes sauberes und verantwortungsvolles Zeitungswesen k a n n nicht nur von solcher Aufsicht freigestellt werden,

[28]) a. a. O., S. 415.

sondern m u ß sogar seinerseits davor geschützt werden, bei jeder formal beleidigenden Äußerung, die aber sittlich gerechtfertigt ist, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Sonst kann die Presse nicht arbeiten.

Es ist also unsere Aufgabe, die unter den § 193 fallenden Tatbestände im wesentlichen von der Seite dessen her zu betrachten, der sich in seinem Interesse verletzt fühlt und bei seiner Verteidigung die Ehre des anderen angreifen zu müssen glaubt. Dennoch soll in Kürze der strafrechtliche Ehrbegriff umrissen werden, da, wie Mattil[29]) zutreffend betont, § 193 StGB ohne Erfassung des Ehrbegriffs überhaupt nicht verstanden werden kann. Das ist deswegen unmöglich, weil, wie sich aus dem Notstandsgedanken ergibt, die Interessenwahrnehmung im Sinne des § 193 stets nur erfolgen kann auf Grund einer pflichtmäßigen Abwägung dieses Interesses gegen die Ehre, deren Verletzung in Betracht gezogen wird.

[29]) Seite 32.

2. Kapitel.

Gegenüberstellung der widerstreitenden Rechtsgüter.

I.

Der Begriff „Ehre" als strafrechtlich zu schützendes Gut wird von der herrschenden Lehre objektiv gefaßt. Ehre im strafrechtlichen Sinn ist die Geltung im Urteil anderer. Liepmann[1]) bezeichnet sie als „den Inbegriff derjenigen Eigenschaften des Menschen, die zur Erfüllung seiner spezifischen Aufgabe unentbehrlich sind". Und Kern rückt den Begriff noch weiter aus der rein subjektiven Sphäre, indem er Ehre diejenige Beurteilung nennt, „die ein lebender Mensch unter der Unterstellung genießt, daß er seinen rechtlichen und sittlichen Aufgaben genügt". Das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen.[3]) Das neue Strafrecht wird ebenso wie das geltende Strafgesetzbuch darauf verzichten, einen gesetzlich festgelegten strafrechtlichen Ehrbegriff zu schaffen, wenn man davon absehen will, daß es die bisher unter dem Begriff der „Beleidigung" zusammengefaßte Deliktsgruppe „Ehrenkränkung" überschreibt, während im bisherigen Strafgesetzbuch der Begriff der Ehre überhaupt nicht ausdrücklich erwähnt wird.[4])

Wir müssen uns deshalb fragen, ob die rein objektive Fassung des strafrechtlichen Ehrbegriffs mit den nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen im Einklang steht. Dies ist uneingeschränkt zu bejahen. In einer Zeit, die der Ehre ihren Wert als höchstes persönliches Gut zurückgeben will, ist nicht etwa zu folgern, daß es nun auch eines verstärkten strafrechtlichen Schutzes der „inneren" Ehre bedürfe. Das Gegenteil ist richtig; ein solcher Schutz ist gar nicht möglich. Je höher der sittliche Wert der Ehre bemessen wird, desto unmöglicher muß ihre Verletzung von außen her erscheinen („meine Ehre kann

---

[1]) Vergleichende Darstellung S. 227.

[2]) Verbrechenselemente S. 12.

[3]) Für viele RGSt 45, 434.

[4]) Amtlicher Bericht, 2. Aufl., bes. Teil, S. 402: „Die Ehre wird als Angriffsgegenstand ausdrücklich genannt, im übrigen aber auf eine begriffliche Umschreibung bewußt verzichtet".

mir niemand rauben"); auf jeden Fall aber kann — soweit man eine solche Möglichkeit doch anerkennen will — ihre Sühne nicht durch den Spruch des Richters erfolgen. Dahm führt im Bericht über die Arbeit der Strafrechtskommission aus, daß

> „Wert und Bedeutung der Ehre im Rahmen eines Strafgesetzbuchs nicht vollständig hervortreten könnten. Die Verletzung der Ehre könne im Grunde nur der Beleidigte selbst, aber nicht der Strafrichter ausgleichen".[5])

Ähnlichen Gedanken gibt Freisler[6]) Ausdruck:

> „Man muß bedenken, daß die Ehre als im Sinne sittlich hochstehenden Menschentums höchstes irdisches Gut ja nicht gleichbedeutend mit dem Ehrbegriff ist, von dessen Schutz das Strafrecht handelt. Als höchstes irdisches Gut betrachtet, bedarf die Ehre keines Schutzes, sie ist eines solchen durch Strafnormen überhaupt nicht fähig, da sie in diesem Sinne durch Dritte nicht verletzt, sondern nur durch den Träger der Ehre selbst beeinträchtigt oder vernichtet werden kann. Die Ehre, die Gegenstand des Strafrechts ist, ist vielmehr die Wertschätzung der Persönlichkeit des einen durch die anderen".

Ramm[7]) will — ebenfalls ausgehend von dem Gedanken, daß durch eine Beleidigung die innere Ehre des Betroffenen garnicht verletzt werden könne — sogar soweit gehen, die Beleidigung im strafrechtlichen Sinn ausschließlich als einen Verstoß des Beleidigers gegen seine eigene Ehre als Mitglied der Gemeinschaft anzusehen. Dies liegt nicht in der Richtung der von der Strafrechtskommission gemachten Vorschläge.

Auch im nationalsozialistischen Staat wird sich das Strafrecht darauf beschränken, die „Ehrenkränkung" dann zu sühnen, wenn sie sich als eine Verletzung der Stellung und Achtung eines Anderen im Gemeinschaftsleben und damit als eine Störung dieses Gemeinschaftslebens selbst darstellt.[8]) Wie das neue deutsche Strafrecht zu der Frage der Verletzung und Wiederherstellung der i n n e r e n Ehre Stellung nimmt, geht daraus hervor, daß es den ordnungsmäßigen Ehrenzweikampf nicht für strafbar erklären will. Darin liegt (in Übereinstimmung mit den angeführten Erwägungen Dahms) das Zugeständnis, daß der Ein-

---

[5]) Bericht, S. 401.

[6]) Im Bericht der Strafrechtkommission, 1. Aufl. bes. Teil, S. 39/40.

[7]) Jugend und Recht, 10. November 1936, S. 247 (249).

[8]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Reichsleiter Buch in „Deutsche Justiz" vom 21. Oktober 1938, S. 1657 ff.

zelne sein höchstes Gut, die Ehre, nur selbst schützen und seine Verletzung nur selbst sühnen könne.

Gewiß wird die weitere Durchsetzung des nationalsozialistischen Gedankenguts im Recht dazu führen, den Ehrenschutz zu festigen und in gewissen Richtungen zu erweitern. Dies wird aber kraft positiver Bestimmungen nur insoweit geschehen, als eine weitere Ausdehnung des Schutzes der äußeren Ehre in Betracht kommt — etwa durch die Anerkennung der Ehre als eines „sonstigen Rechts" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB[9]) oder dadurch, daß die Fähigkeit, Ehrenträger zu sein, auch Personengesamtheiten im Hinblick auf ihre veränderte völkische Bedeutung zugesprochen wird.[10]) In beiden Fällen wird aber der strafrechtliche Begriff der Ehre als solcher nicht erweitert und etwa auf die innere Ehre ausgedehnt; die Erweiterung bezieht sich lediglich auf den Personenkreis, der Ehrenschutz genießen soll, und auf den Kreis der Bestimmungen, die diesen Schutz gewähren.

Aus den erörterten Gründen ist Schierlohs Ansicht, daß die Verletzung der äußeren Ehre geeignet sei, beim Verletzten mit Rücksicht auf die dadurch hervorgerufene Mißachtung Dritter „eine Gefährdung der eigenen Wertvorstellung von sich selbst herbeizuführen"[11]) mit aller Bestimmtheit entgegenzutreten. Eine innere Ehre, die solchen Anfechtungen unterliegt, verdient diesen Namen nicht.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß als strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut nicht „der innere Wert eines Menschen, das Edelmetall des Charakters oder die natürlichen Gaben, einerlei, ob bekannt oder unbekannt"[12]) in Betracht kommt, sondern lediglich der Anspruch des Einzelnen auf Unverletzlichkeit seines Ansehens. Dieses Rechtsgut kann das Strafrecht schützen; die innere Ehre eines Menschen liegt dagegen oberhalb der strafrechtlichen Sphäre. Diese unsere Auffassung ist von großer Bedeutung für das Notstandsproblem. Es kann wohl unter bestimmten Voraussetzungen rechtmäßig sein, den Anspruch eines anderen auf Wahrung seines Ansehens innerhalb der Gemeinschaft aus guten Gründen zu verletzen.

[9]) JW 34, 408.
[10]) Dahm a. a. O.
[11]) a. a. O., S. 10; ähnlich v. Bar in Ger.S. 52, 96.
[12]) Binding, Rektoratsrede.

Darüber hinaus hört die Zuständigkeit des Strafrichters auf; eine strafrechtliche Interessenabwägung kann da garnicht stattfinden. Enthält also eine derartige Handlung eine ernstliche Antastung der inneren Ehre — soweit man eine solche Möglichkeit anerkennen will —, so kann sich der Verletzte gegen diesen allerpersönlichsten Angriff auch nur mit den allerpersönlichen Mitteln (Ehrenzweikampf!) zur Wehr setzen. Die Interessenabwägung des § 193 StGB kann stets nur die Feststellung zum Ziele haben, ob der Interessenverteidiger auf Grund der ihm glaubhaft bekannt gewordenen Tatsachen den Anspruch des Gegners auf formale äußere Wahrung seiner Ehre („seines Ansehens") verletzen durfte.

II.

Seine entscheidende Wandlung im Sinne nationalsozialistischen Rechtsdenkens erfährt der § 193 StGB nicht von der Seite des Ehrbegriffs her. Es ist vielmehr der Begriff der „berechtigten Interessen", der einen ganz anderen Inhalt gewinnen muß.

Damit stehen wir an einem Punkt, an dem die Wechselwirkung Presse — Ehrenschutzrecht von der größten Bedeutung wird, da gerade die Frage, wie weit der Rahmen der „berechtigten Interessen" für die Presse mit ihren besonderen Möglichkeiten und Aufgaben auszudehnen sei, stets sehr umstritten war. In diesen Streit sind durch die neuen Maßnahmen zur Läuterung der deutschen Presse und durch die Vorschläge der Strafrechtskommission für das kommende deutsche Strafrecht eine ganze Reihe neuer Gesichtspunkte hineingetragen worden.

Der Begriff der berechtigten Interessen ist zunächst sorgfältig zu trennen von dem der „rechtlichen" Interessen. Henkel[13]) formuliert den Begriff des „r e c h t l i c h e n" Interesses treffend dahin, daß es die durch die R e c h t s l a g e einer Person begründete Anteilnahme an einem Gegenstand sei, und nennt als Beispiele rechtlicher Interessen die bekannten Fälle der §§ 24, 78 FGG, 1597, 1953, 1957 Abs. 2, 2010 usw. BGB. Der Begriff der berechtigten Interessen ist — als nicht der Begründung durch die Rechtslage bedürftig — weiter als der der rechtlichen Interessen.

[13]) Wahrung berechtigter Interessen in ZV, 1914, 134 f.

1. Für die Auslegung des Begriffs berechtigter Interessen gibt das geltende Recht nur einen einzigen positiven Anhaltspunkt. § 193 erklärt beleidigende Äußerungen dann für nicht rechtswidrig, wenn sie „zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgesprochen worden sind". Dies zeigt zunächst nur, daß berechtigte Interessen weiter reichen als subjektive Rechte; einen anderen Sinn kann die Hinzufügung nicht haben.

Dies muß erst recht gelten von dem Begriff der „Verfolgung berechtigter Interessen." Wir haben bereits gesehen, daß die „berechtigten Zwecke" den Individualbegriff des berechtigten Interesses mit dem Ziel ablösen sollen, das subjektive Recht des Einzelnen als schutzwürdigen und schutzbedürftigen Gegenstand in den Hintergrund treten zu lassen gegenüber den sittlich gerechtfertigten Belangen der Allgemeinheit. Wir dürfen deshalb in dieser Neufassung eine Erweiterung erblicken, eine Erweiterung aber nicht auf derselben Ebene, sondern hinüberreichend vom Recht des Einzelnen zum Recht der Gemeinschaft, vom Pochen auf ein subjektives Recht zur Anerkennung von Pflichten. In diesem Sinne vorgenommene Handlungen sollen im künftigen Strafrecht nach Maßgabe gesunden Volksempfindens straflos sein, wenn eine Beleidigung dabei unvermeidlich war.

2. Wie weit über den Kreis der subjektiven Rechte das Feld der berechtigten Interessen oder berechtigten Zwecke sich erstreckt, wird vom Gesetz nicht gesagt. Auch das künftige Strafrecht wird von einer näheren Abgrenzung des Begriffs absehen. Das gesunde Volksempfinden soll der einzige Maßstab sein. Es ist also die Aufgabe des Richters, in jedem einzelnen Falle die Berechtigung der durch eine beleidigende Äußerung verteidigten Interessen bzw. der damit verfolgten Zwecke zu prüfen, und sie an der begangenen Ehrverletzung zu messen.

Von der Rechtsprechung ist stets der Versuch gemacht worden, ein für allemal feste einheitliche Richtlinien für die Gewinnung des berechtigten Begriffs der Interessen aufzustellen.

Es wurde eingangs darauf hingewiesen, daß das Reichsgericht schon sehr frühzeitig (1887) den Schutz des § 193 StGB in allen den Fällen versagte, in denen das verfochtene Interesse den Täter nicht „persönlich nahe anging". Es wurde auch schon erwähnt, daß das Reichsgericht diese Einstellung gerade auf

Grund von durch Zeitungen begangenen Beleidigungen gewann. In der Folge wurde vom Reichsgericht und auch von einem Teil der Instanzgerichte im Hinblick auf das von der Presse beanspruchte Recht zur Wahrung fremder und öffentlicher Angelegenheiten immer wieder besonders betont, „daß der Presse nicht mehr Rechte zustünden als jedem Staatsbürger",[14]) sowie darauf, daß die Weimarer Reichsverfassung an diesem Rechtszustand nichts geändert habe.

Immer blieb aber die Frage offen, was denn nun eigentlich unter diesem Begriff des „persönlich Nahe-Angehens" zu verstehen sei, sobald die Grenze der — selbstverständlich immer zulässigen — Wahrnehmung eigener persönlicher Interessen des Schriftleiters einmal überschritten war. Das Reichsgericht selbst hat eine ausdrückliche authentische Auslegung dieses von ihm geschaffenen Begriffes nicht gegeben.

Man ist deshalb darauf angewiesen, diese Auslegung aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen. Dabei zeigt sich, daß der Begriff einen ganz anderen Inhalt hat, als seine Wortfassung vermuten läßt. Zwar hat das Reichsgericht an dieser Wortfassung immer festgehalten; aber seine Urteile sind inhaltlich vielfach weit darüber hinausgegangen.[15]) Wenn das Reichsgericht das Vorstandsmitglied eines Vereins im Sinne des § 193 StGB für berechtigt ansieht, Vereinsangelegenheiten wahrzunehmen,[16]) so mag man darin — im Hinblick auf die enge persönliche Bindung der Vereinsmitglieder — eine gerade die Organe des Vereins auch persönlich „nahe angehende" Angelegenheit finden. Dies gilt schon sehr viel weniger von den Angehörigen eines Wahlkomitees,[17]) ganz besonders aber nicht von den Bürgern oder Einwohnern einer Gemeinde, denen dennoch der Schutz auch zugebilligt worden ist.[18]) Eine weitere Ausnahme von dem Prinzip findet sich schon sehr früh auf dem Gebiet der Presse und zwar mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Fachblätter. Das Reichsgericht erklärt sie für berechtigt,

[14]) Vgl. RGSt 56, 380 (Nr. 3); auch OLG Rostock in ZV 24 Heft 20 S. 376.

[15]) Übrigens findet sich in der Entscheidung RGSt 62, 83 (93) die Bemerkung, daß das RG diese Rechtsprechung nicht ausnahmslos durchgeführt habe.

[16]) RGSt 44, 143.

[17]) RGSt 26, 18; 39, 399.

[18]) RGSt 25, 363.

„die Interessen solcher Berufskreise, auf welche als Leserkreise zur Erhaltung des Blattes vorzugsweise gerechnet werde, möglichst ins Licht zu stellen und zu fördern".[19]) Ferner hat das Reichsgericht dem Redakteur den Schutz des § 193 StGB zugebilligt, „wenn öffentliche Mißstände in Frage stehen, zu deren Abstellung es nach seiner Meinung der Mitwirkung weiterer Personenkreise bedarf, deren Anteilnahme an der Sache durch die Veröffentlichung erweckt werden sollte".[20]) Die weiteste Ausdehnung hat aber der Begriff der „nahe-angehenden Interessen" in der Entscheidung GoltdArch 46, 45 gefunden, wo das Reichsgericht den Grundsatz ausspricht, daß Mitleid und andere ethische Beweggründe als sogenannte „eigene mittelbare Interessen" anerkannt werden könnten. Dem Reichsgericht lag der Fall einer Kritik von Tierquälerei durch ein Flugblatt vor; das zu billigende Ergebnis konnte angesichts des starren theoretischen Festhaltens an der einmal aufgestellten Lehre nur mit einer recht gezwungenen Begründung erreicht werden. Das Reichsgericht führte nämlich aus, „das vorwiegend ethische öffentliche Interesse am Unterbleiben solcher Tierquälereien könne ein mittelbares Interesse eines Einzelnen um so mehr in sich schließen, als sie bei den einzelnen Subjekten Ärgernis zu erregen geeignet sei". Der hier vom Reichsgericht aufgestellte Begriff des „mittelbaren eigenen Interesses" ist eigentlich ein Widerspruch in sich selbst. In der Aufstellung dieses Begriffes liegt fast schon das Zugeständnis, daß der Begriff des „Nahe-Angehens", des eigenen Interesses zu eng für eine angemessene Auslegung des § 193 sei. Übrigens hat — wie schon erwähnt — das Reichsgericht[21]) einmal ausdrücklich ausgesprochen, der Grundsatz sei nicht ausnahmslos durchgeführt (mit dem Hinweis darauf, daß die Anzeige ehrenrühriger Handlungen von Beamten als durch § 193 gedeckt angesehen worden sei).

Für das hier behandelte preßrechtliche Problem sind vor allem die Entscheidungen von Belang, in denen das Reichsgericht die Mitteilung von Erkenntnissen der höchsten und unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen (daß sie nämlich aus besonderen, vom Redakteur zu beurteilenden Gründen zur öffentlichen Rechtsbelehrung förderlich seien) auch der Instanz-

[19]) RG 24, 304; vgl. auch Schierloh S. 95.
[20]) ZV Bd. 3, S. 210.
[21]) RGSt 62, 83 (93).

gerichte als straflos durch die Presse wahrzunehmendes Interesse anerkannt hat.[22]) Allerdings weist Glaser[23]) zutreffend darauf hin, daß diese Entscheidungen zu einer Zeit ergangen sind, als das Reichsgericht seine spätere einschränkende Auffassung noch nicht entwickelt hatte.

Versagt hat das Reichsgericht den Schutz des § 193 z. B. bei Wahrung von Parteiinteressen durch ein Parteimitglied sowie religiöser Interessen durch den Angehörigen einer Religionsgemeinschaft. Es geht von dem Grundsatz aus, daß naheangehende Interessen „nicht solche geistigen Güter und Interessen seien, welche ... einer nicht abzugrenzenden Zahl von Menschen gemeinsam seien".[24])

Ganz allgemein ist immer wieder die Neigung des Reichsgerichts festzustellen, die unnachgiebige These beiseite zu lassen und stattdessen die „verständige Beurteilung des Einzelfalls" als einzigen Grundsatz aufzustellen.[25]) Die Beispiele zeigen, ein wie vielgestaltiges unbestimmtes Merkmal der scheinbar so deutliche und knappe Begriff des „Nahe-Angehens" ist. Der vom Reichsgericht wirklich gewollte Inhalt des Begriffs kann nur sehr viel allgemeiner gefaßt werden. Im wesentlichen läuft er darauf hinaus, den Schutz des § 193 StGB für solche Fälle zu versagen, in denen fremde Ehre angegriffen wurde, ohne daß der Täter seine sittliche Berechtigung nachzuweisen in der Lage war; etwa wenn er aus Sensationshascherei oder zum Zweck des Abonnentenfangs oder aus ähnlichen verwerflichen Motiven gehandelt hat. Es darf sich eben nach der Auffassung des Reichsgerichts nicht um Dinge handeln, die den Schriftleiter im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs überhaupt nichts angehen. Häufig ist aber das Schlagwort „Nahe-Angehen" ganz anders aufgefaßt worden. Man hat den Begriff so ausgelegt, als sollten nur solche Angelegenheiten unter dem Schutz des § 193 StGB verfolgt werden können, die in einer unmittelbaren Beziehung zu den persönlichen Angelegenheiten des Täters stünden; ja, man hat obendrein diese persönlichen Angelegenheiten sehr viel mehr von der wirtschaftlichen Seite her betrachtet als von der ideellen. Es wird später noch davon die

[22]) RGSt 3, 303; 19, 238.
[23]) Verhältnis der Presse zur Justiz, S. 101.
[24]) RGSt 45, 54.
[25]) RG in DStrRZ 1918, S. 114.

Rede sein, zu welchen absonderlichen Urteilssprüchen dieser Gedanke hie und da in der Praxis der Instanzgerichte geführt hat. Dem Begriff des „Nahe-Angehens" (wie ihn das Reichsgericht verwendet) kommt man am nächsten, wenn man ihn negativ faßt; wenn man also an Stelle eines positiven Erfordernisses des „Nahe-Angehens" den Schutz des § 193 für alle Dinge versagt, die den Interessenverteidiger n i c h t s a n g e h e n.

3. Auch in der Literatur ist vielfach die Anschauung vertreten worden, daß das Erfordernis der persönlichen Beziehung des Täters zu dem von ihm verfochtenen Interesse nicht zu eng gefaßt werden dürfe, ja, daß es manche Durchbrechung leiden müsse. So hat Hellwig[26]) im Anschluß an ein Kammergerichtsurteil angeregt, wegen der Bedeutung der Presseveröffentlichungen bei der Verfolgung von Straftaten für dieses Gebiet eine Ausnahme von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu machen. Hellwig war schon vor Erlaß des Schriftleitergesetzes der Auffassung, daß der Ausdehnung des Kreises der wahrzunehmenden Interessen für Fachschriftleiter die vom Kammergericht geforderte Sorgfalts- und Erkundigungspflicht als ein durchaus billiges ausgleichendes Prinzip gegenüberstehe.[27]) Später[28]) vertritt er mit Rücksicht auf die Betrauung der Schriftleiter mit öffentlichen Aufgaben durch das Schriftleitergesetz den Standpunkt, daß — ohne daß es hierzu einer Änderung des Strafgesetzbuchs bedürfe — in Zukunft dem Schriftleiter generell der Schutz des § 193 StGB nicht versagt werden dürfe, „auch wenn sich nachher herausstelle, daß seine ehrverletzenden Behauptungen unrichtig oder doch nicht erweislich wahr seien". v. Bar[29]) hält das Kriterium des „Nahe-Angehens" überhaupt für überflüssig; Frank[30]) ist mit Rücksicht darauf, daß im Gesetz von „Wahrnehmung berechtigter Interessen", nicht von „berechtigter Wahrnehmung von Interessen" die Rede sei, der Ansicht, daß die Einschränkung unzulässig sei. Die gleiche Ansicht vertritt Kohler.[31]) Auch Kronecker[32]) hält dafür, daß man

---

[26]) In ZV 1930, Heft 1, S. 23.
[27]) Vgl. hierzu die Ausführungen im 3. Kap. über die Prüfungspflicht.
[28]) DP 33, 300.
[29]) Ger.S. Bd. 52, S. 81 ff.
[30]) A. III 2 b.
[31]) GoltdArch 47, 101 ff.
[32]) GerS. Bd. 38, S. 512.

fremde Interessen ebensowohl wahrnehmen dürfe wie eigene. Eine besonders eigenartige Konstruktion schlägt von Hippel[33]) vor; er will für den Fall der Wahrnehmung fremder Interessen die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag anwenden.

Eine ganze Reihe von Autoren vertritt freilich auch den Standpunkt des Reichsgerichts; hier seien vor allem Schierloh,[34]) v. Bülow,[35]) sowie die Kommentare von Ebermayer[36]) und Olshausen[37]) genannt.

4. Wir haben festgestellt, daß das Reichsgericht in seiner lebendigen Rechtsprechung in Übereinstimmung mit einem großen Teil der Literatur zu einer toleranten Auslegung seines scheinbar so begrifflich starren Kriteriums sich bekannt hat.

Die Instanzgerichte haben jedoch in vermeintlicher Befolgung des reichsgerichtlichen Grundsatzes sehr anfechtbare Urteile gefällt. Es ist ein praktisch nicht seltener Fall gewesen, daß dem sittlich unanfechtbaren Versuch, fremde oder öffentliche Interessen wahrzunehmen, nicht der Schutz des § 193 StGB zugebilligt wurde, während die aus Eigennutz folgende, noch gar zur Wahrung rein vermögensrechtlicher Interessen gemachte beleidigende Äußerung straffrei blieb (obwohl vielfach der Richter sie in seiner Urteilsbegründung unumwunden als die verwerflichere kennzeichnete).[38]) Diese Tatsache zeigt, daß es bedenklich ist, wenn obere Gerichte in dem Streben nach Vereinheitlichung der Rechtsprechung bestimmte allgemein formulierte Thesen aufstellen. Solche Thesen sind geeignet, an Stelle einer sicheren Führung der instanzgerichtlichen Rechtsprechung vielmehr auf zweierlei Art Verwirrung zu stiften. Einen Teil der Gerichte reizen sie zur Opposition; aber gerade die Gerichte, die die These aufgreifen, kommen, wie sich hier zeigt, unter Umständen zu Ergebnissen, die dem Sinn der These zuwiderlaufen.[39])

---

[33]) Lehrb., S. 267 Anm. 5.

[34]) S. 82 ff.

[35]) Ger.S. Bd. 46, S. 284.

[36]) N. 10 zu § 193.

[37]) S. 885.

[38]) Vgl. hierzu die beiden in ZV 1917, Heft 47, S. 1205 angeführten Fälle; ferner v. Bar im Ger.S. 52, 160 ff, der ausführt, daß nach der Rechtsprechung gerade der nackteste Egoismus als berechtigt gelte.

[39]) Weber in ZStW 53, 196 (200 Mitte); vgl. Hellwig in ZV 1930 a. a. O.

Es hat freilich schon vor dem Jahre 1933 nicht an Versuchen — gerade auch der Rechtsprechung, und zwar vor allem der instanzgerichtlichen Rechtsprechung, in der die hier interessierenden preßrechtlichen Fälle sehr viel häufiger begegnen als beim Reichsgericht — gefehlt, zugunsten eines öffentlichen Rügerechts der Presse die Forderung des individuellen Interesses einzuschränken. Für die Fachpresse ist dieser Versuch mehrfach gemacht worden; so hat das Kammergericht[40]) ausgeführt, daß für die Fachschriftleiter der Begriff der „persönlich nahe-angehenden Interessen" nicht zu eng gefaßt werden dürfe, weil ihnen sonst die Durchführung der fachlichen Belange unmöglich gemacht würde. Im Gegensatz zur Tagespresse wolle eine ernsthafte Fachpresse einem im allgemeinen auf Fachleute beschränkten Leserkreis das Fachbezügliche unterbreiten, und zwar nicht etwa unter Ausschaltung ideeller Interessen. Eine solche Betätigung bringe die Notwendigkeit mit sich, das Fach von Makelerscheinungen freizuhalten. Damit würden die Fachbelange ohne weiteres zu persönlich nahe angehenden Belangen des Schreibers. Von besonderem Interesse ist — worauf Hellwig[41]) hinweist — daß das Kammergericht in diesem Urteil andeutet, es sei wohl angängig, zugunsten der Presse eine Ausnahme von dem reichsgerichtlichen Grundsatz zu machen, soweit ihre Mitwirkung bei der Aufdeckung und Verfolgung von Verbrechen in Betracht komme.

Im Hinblick auf die Presse hat ferner das Oberlandesgericht Naumburg (es handelte sich um die Warnung vor einem Schwindler durch eine Zeitungsnotiz) ausgeführt, „es gehöre zum Beruf der Presse, im Interesse ihrer Leser Mißstände aufzudecken und zu rügen und die Abonnenten vor Irrgängen und Schädigungen zu warnen. Derartige Übelstände berührten auch den Redakteur persönlich; sie müßten ihn brühren, wenn er seinen Beruf ernst nähme". Im gleichen Sinn sind eine ganze Reihe amtsgerichtlicher Urteile ergangen.

Vielleicht den schlagendsten Beweis dafür, daß es sich bei der angeblichen Scheidung von nahe angehenden und fremden Interessen nur um einen Gradunterschied handelt, der lediglich dem Ermessen des Richters, nicht aber der grundsätzlichen be-

---

[40]) ArchfStrRuStrproz. Bd. 73, S. 355.

[41]) a. a. O.

grifflichen Abgrenzung zugänglich ist, bietet der sogenannte „Matin-Fall", den das Bayr.ObLG zu entscheiden hatte. Es handelte sich darum, daß die „Münchener Neuesten Nachrichten" einen beleidigenden Artikel gegen den Matin veröffentlicht hatten, um die durch einen außenpolitischen Aufsatz des Matin erregte öffentliche Stimmung zu beruhigen und zur Abwendung drohender Kriegsgefahr beizutragen. In diesem Fall hat das Bayr.ObLG die Auffassung vertreten, daß das gekennzeichnete Bestreben des Redakteurs sein eigenes berechtigtes Interesse dargestellt habe. Das verletzte Interesse war eben so lebenswichtig für die Gemeinschaft, daß eine billige Beurteilung seine Wahrnehmung in Schutz nehmen mußte, obschon von einer den Schriftleiter persönlich und unmittelbar nahe angehenden Sache hier wirklich nicht die Rede sein konnte.

In diesem Zusammenhang sei auch das von Schierloh[42]) zitierte Urteil der Strafkammer Elberfeld gegen den Redakteur Silgrath (Severing ./. Bergisch-Märkische Zeitung) erwähnt. Der angeklagte Schriftleiter hatte beleidigende Äußerungen über den Minister Severing wegen der angeblich durch diesen verhinderten Befreiung Schlageters veröffentlicht. Die Strafkammer sprach den Angeklagten mit der Begründung frei, er habe zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt; es sei Pflicht jedes Deutschen, am Abwehrkampf gegen den Ruhreinbruch mitzuhelfen. Das Reichsgericht hat diesen Freispruch allerdings auf Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen.[43])

In all diesen Urteilen ist der maßgebende Gesichtspunkt für die Zubilligung des Schutzes des § 193 StGB nicht gewesen, daß die Sache den betreffenden Redakteur „nahe anging", sondern die überwiegende Wichtigkeit der verletzten Interessen.

Um die unhaltbaren Gedankengänge aufzuzeigen, zu denen das starre Festhalten an dem überlieferten Erfordernis des „Nahe-Angehens" und andererseits der Wunsch, billige Entscheidungen zu treffen, führt, sei ein Urteil des OLG Jena[44]) widergegeben, obschon es sich nicht mit Pressefragen befaßt.

---

[42]) a. a. O., S. 97.

[43]) Wie darauf seinerzeit entschieden wurde, ist mir nicht bekannt.

[44]) GoltdArch 49, 146.

Die Angeklagte hatte vor einem Restaurateur gewarnt, der ein krankes Stück Vieh geschlachtet hatte. Das Oberlandesgericht führte aus, daß mit der Warnung nicht sowohl eine ethische Pflicht erfüllt worden sei; vielmehr habe die Angeklagte „bei Unterlassung der Warnung den Vorwurf der Gewissenlosigkeit ... fürchten müssen; sie habe daher durch die Warnung ihr Gewissen und ihren guten Ruf und damit ihr eigenes berechtigtes Interesse gewahrt ...". Dieses Urteil weist zunächst ganz bedenklich in die Richtung, egoistische Interessen vor altruistischen zu bevorzugen. Der Umstand, daß im vorliegenden Falle unter dem Vorschützen eines persönlich nahe angehenden Interesses in Wirklichkeit doch altruistische Gesinnung in Schutz genommen wird, gereicht im Zusammenhang mit der Begründung dem Urteil zum Vorwurf einer doppelten, ganz besonderen Abseitigkeit. Auch in diesem Urteil zeigt es sich, wie gefährlich angesichts einer auf freieste Abwägung und höchste richterliche Verantwortlichkeit abgestellten Vorschrift starre von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellte Maßstäbe sind. Das eigentümliche Bestreben dieses Urteils, trotz offensichtlicher Ausweitung oder Durchbrechung eines Begriffs diesem doch scheinbar treu zu bleiben, führt zu Gedankengängen, die logisch unhaltbar und nicht allgemein verständlich sind.

Mit einer weit selbständigeren Begründung mühte sich — unter Aufgabe des Begriffs des „Nahe-Angehens" — das Landgericht I Berlin um die begriffliche Festlegung der Erfordernisse, die an eine den Schutz des § 193 StGB beanspruchende Kritik zu stellen sind.[45]) Das Urteil nimmt zu der Frage Stellung, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der Presse das Recht zu Besprechung und Kritik öffentlicher Mißstände unter dem Schutz des § 193 zuzubilligen sei. Das Landgericht macht — mit ausführlicher historischer Grundlegung — den Versuch, der Presse als einer öffentlichen Macht ein Recht auf öffentliche Kritik — gleichsam in Vertretung des Parlaments — einzuräumen und gleichzeitig diesem Recht die Grenzen zu ziehen. Das Landgericht stellt drei Forderungen an eine den Schutz des § 193 beanspruchende Pressekritik:

---

[45]) Urteil der 5. Strafkammer vom 23. Oktober 1923.

1. Es müsse sich um öffentliche Mißstände handeln;
2. es müsse die ausschließliche Absicht vorliegen, öffentliche Mißstände zu treffen und hierdurch den öffentlichen Interessen zu dienen; die Verfolgung sonstiger, insbesondere parteipolitischer oder sensationeller Zwecke sei nicht geschützt;
3. der Täter müsse sich über die Richtigkeit der von ihm behaupteten Tatsachen in objektiver Weise vergewissert haben.

Dieser Vorschlag des Landgerichts ist sehr beachtenswert; wir werden noch sehen, daß ein Teil der aufgestellten Forderungen große Bedeutung hat. Dennoch läuft eine derartige formelmäßige Einrahmung des Rügerechts der Presse dem nationalsozialistischen Rechtsdenken zuwider. Die Beschränkung der Kritik nach Maß und Form muß heute aus der Verantwortung der Presse als einer mit öffentlichen Aufgaben vom Staat betrauten Einrichtung fließen; sie ist gewährleistet durch die im Schriftleitergesetz geregelte, auf bestimmte persönliche und bildungsmäßige Voraussetzungen begründete Schriftleiterverantwortlichkeit. Deshalb darf man es begrüßen, wenn das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in einem zivilrechtlichen Urteil, in dem es sich mit dem Berichtigungsanspruch nach dem Pressegesetz und seinem Verhältnis zum Widerrufsanspruch auf Grund unerlaubter Handlung beschäftigt, zu der Auffassung des Reichsgerichts in der ersten Zeit seines Bestehens zurückfindet[46]) und hinsichtlich der Frage der Wahrnehmung berechtigter Interessen folgendes ausführt:

„Dieser Rechtsgrundsatz (das Erfordernis des „Nahe-Angehens") kann für die heutige Presse keine Geltung mehr haben, nachdem das Pressewesen auf eine durchaus neue Grundlage gestellt worden ist und gemäß § 1 Schriftleitergesetz der Schriftleiter Träger einer öffentlichen Aufgabe mit besonderen Rechten und Pflichten geworden ist und die Presse vornehmlich die öffentliche Erziehung und Belehrung zur Aufgabe hat. Diese Aufgabe und das ihm übertragene Amt und damit ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 StGB nimmt der Schriftleiter auch dann wahr, wenn er fremde Angelegenheiten erörtert. Ohne diese Befugnis könnte er das ihm übertragene Amt überhaupt nicht ausüben.[47])

---

[46]) RGSt 5, 121; 490.

[47]) Urteil vom 6. April 1937 in „Deutsche Presse" vom 1. Mai 1937, Nr. 16.

5. Die bisherigen Betrachtungen lassen erkennen, daß der richterlichen Hadhabung des § 193 StGB starre, schlagwortartige Auslegungsprinzipien eher hindernd als förderlich sind. Die Übersicht der Rechtsprechung zeigt, daß die Wahrnehmung eines öffentlichen oder fremden Interesses als berechtigt angesehen werden kann, wenn nur irgendeine vom Richter festgestellte und beurteilte Beziehung zu dieser Angelegenheit des Täters zeigt, daß es sich nicht lediglich um ein unbefugtes und auch sittlich nicht zu billigendes Sicheinmischen handelt.[48]) Die Fassung, daß das Interesse den Täter „persönlich nahe angehen" müsse, hat sich als zu eng erwiesen.

Jeder Versuch, einen definitiven Rechtsbegriff berechtigter Interessen aufzustellen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Das folgt aus der Tatsache, daß die berechtigten Interessen im Sinne des § 193 StGB über den Kreis der subjektiven Rechte hinausgreifen, daß sie mithin einen dem Rechtssystem nicht angehörigen und deshalb auch seinen Regeln nicht unterworfenen Inhalt haben. Gerade weil dies so ist, ist ja die Rechtsgüterabwägung, die § 193 StGB fordert, eine so vornehme, verantwortungsvolle und schwierige richterliche Aufgabe — und aus dem gleichen Grund ist ihre förmliche, rechtssystematische Erfassung schlechterdings nicht möglich. Festzuhalten ist aber daran, daß der Richter (wie im ersten Kapitel ausgeführt) zu einer an objektiven Gesichtspunkten orientierten Feststellung des Vorliegens berechtigter Interessen in der Lage ist, mag dieser Begriff auch strafrechtlich und gesetzessystematisch nicht faßbar sein.

Die hier vertretene Auffassung scheint auch den Vorschlägen der Strafrechtskommission zugrunde zu liegen.[49]) Gerade die dem Richter gestellte Forderung, den Begriff berechtigter Zwecke jeweils für den Einzelfall im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden neu festzustellen, zeigt, daß auch die Kommission der Ansicht ist, daß die Aufstellung fester Regeln für die Auslegung der fraglichen Vorschrift und die einheitliche Ausrichtung der Rechtsprechung nach diesen Regeln nicht zum Ziele führt. Die Unmöglichkeit begrifflicher Fest-

---

[48]) Hier sei nochmals besonders auf die Entscheidung GoltdArch 46, 45 hingewiesen (Mitleid und andere ethische Interessen als sog. „mittelbare eigene Interessen").

[49]) Dahm a. a. O.

legung muß für den neuen Begriff der Verfolgung „berechtigter Zwecke" in ganz besonderem Maße gelten. Man darf vielleicht sagen, daß die Kommission den Begriff so gewählt und formuliert hat, um den eigentlichen Sinngehalt des § 193 StGB für die entsprechende Vorschrift des neuen Strafrechts wieder rein zu gewinnen und ihn aus der begrifflichen Enge zu lösen, in die die Rechtsprechung ihn gebracht hatte.

Es ist sicherlich gesunder, an Stelle eines Festhaltens an überkommenen Maßstäben, die längst von der Praxis weit über ihre Wortfassung hinaus ausgedehnt worden sind, sich die Notwendigkeit der Rückkehr zu der vom Reichsgericht in Band 5, Seite 121 und 490 ausgesprochenen Auffassung einzugestehen. Wenn dort der Presse die Wahrnehmung fremder oder öffentlicher Interessen aus sittlich gerechtfertigten Motiven zugebilligt wird, so ist damit nur ein Grundsatz ausgesprochen, der einem gesunden Verhältnis zwischen Presse und Staat und dem Vertrauen in eine verantwortungsbewußte Rechtsprechung und ein ebenso verantwortungsbewußtes Schriftleitertum entspricht, und der in seiner Weite auch der Rechtsnatur des § 193 bzw. der künftigen Vorschrift über die „Verfolgung berechtigter Zwecke" als einer Notstandsvorschrift gerecht wird.

6. In dem gleichen Sinn muß auch die Einwirkung des Schriftleitergesetzes und aller mit der Neugestaltung der deutschen Presse zusammenhängenden Bestimmungen auf das in Frage stehende Problem betrachtet werden. Man täte der bisherigen Rechtsprechung (besonders auch der eines großen Teiles der unteren Gerichte) unrecht, wollte man behaupten, erst das Schriftleitergesetz schaffe die Möglichkeit, der Presse das Recht zur Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten einzuräumen.

Das Schriftleitergesetz hat aber in dieser Hinsicht eine andere, sehr wesentliche Bedeutung. Sie liegt darin, daß zum ersten Mal der Staat als Gesetzgeber der Presse den Beruf zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ausdrücklich zuerkennt. Mußte bisher die Rechtsprechung in einem immer erneuerten Kampf die Presse in Ausübung dieses ihres Berufes schützen (wie wir gesehen haben, teilweise unter dem Zwang der Umstände mit methodisch sehr bedenklichen Mitteln), so hat sie nun in der gesetzlichen Anerkennung des Schriftleiterberufs als

einer öffentlichen Aufgabe eine feste Grundlage und ein festes Ziel. Den anderen Teil der Rechtsprechung aber, der sich von einem mißverstandenen Begriff des „Nahe-Angehens" nicht freimachen konnte, weist das Schriftleitergesetz mit Bestimmtheit auf den gleichen Weg. Haben wir auch gesehen, daß die Wahrnehmung öffentlicher oder fremder Interessen durch die Presse in Wirklichkeit auch nach der bisherigen Gerichtspraxis zu § 193 StGB möglich war, so wird die Rechtsprechung doch dem, der einen gesetzlich anerkannten Beruf in Dingen der Allgemeinheit hat, im Einzelfall das Recht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen grundsätzlich eher zubilligen müssen als irgendeinem Privatmann. Das Schriftleitergesetz hat der Presse eine neue und große Verantwortung gegeben. Das wird der Richter stets zu beachten haben, wenn er den § 193 oder die ihm entsprechende künftige Strafvorschrift auf einen Fall der Beleidigung durch die Presse anzuwenden hat. Vergleichsweise wird man dies Verhältnis am treffendsten mit einem zivilrechtlichen Begriff kennzeichnen: dem Begriff der Umkehrung der Beweislast. Mag unter bestimmten Voraussetzungen jeder einzelne zur Wahrung eines öffentlichen Interesses legitimiert sein, so ist doch die Presse hierzu in besonderem Maße und vor allem grundsätzlich berufen. Verlangt man also vom Privatmann, daß er die Umstände darlege, die seine Befugnis zur Wahrung öffentlicher Interessen begründen, so wird man der Presse dieses Recht im allgemeinen nur dann absprechen dürfen, wenn umgekehrt Verhältnisse vorliegen, die im besonderen Falle die Interessenwahrnehmung durch die Zeitung als ausnahmsweise nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, und es wird Sache des Beleidigten sein, dies darzulegen.

Im nationalsozialistischen Staat gehört es nicht nur zu den R e c h t e n des Schriftleiters, an der Klärung öffentlicher Mißstände mitzuwirken, sondern dies ist seine ihm kraft des Gesetzes übertragene P f l i c h t. Und wenn das neue Strafrecht (wie es uns bisher aus den Vorschlägen der Kommission sich darstellt), zum Wertmesser der „berechtigten Zwecke" das gesunde Volksempfinden macht, so ist damit ein weiterer großer Schritt getan in der Richtung fort von Urteilen, die wie ein Teil der von uns zitierten mit ihren gedanklich zugespitzten und gezwungenen Begründungen dem gesunddenkenden Laien unverständlich bleiben müssen.

Im übrigen ist auch innerhalb der Neufassung für eine Verwertung der an Hand der bisherigen Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse Raum, wenn nur immer beachtet bleibt, daß das neue Recht, besonders soweit die dem § 193 entsprechende Vorschrift in Frage steht, dem Richter größere Freiheit und größere Verantwortung geben will.

3. Kapitel.

Die Art und Weise (die Mittel) der Interessenwahrnehmung.

I.

Im zweiten Kapitel sind die widerstreitenden Rechtsgüter „Ehre" und „berechtigtes Interesse" einander gegenübergestellt, ist insbesondere der Versuch gemacht worden, die Richtlinien aufzuzeigen, nach denen der Richter die Frage zu beurteilen vermag, ob im einzelnen Fall ein berechtigtes Interesse vorliegt oder nicht.

Zu dem Aufgabengebiet der vorliegenden Arbeit — Betrachtung des in § 193 enthaltenen Notstandsproblems von der Seite des in seinen Interessen Verletzten her — gehört noch ein Zweites: die Untersuchung des Begriffs: „zur" Wahrnehmung, also der Art und Weise der Interessenwahrnehmung. Mit der Formel, die von Wick[1]) gibt: „Berechtigte Interessen könnten nur dann vorliegen, wenn ihre Wahrnehmung im Einzelfall erlaubt sei, wenn also auch die Wahrnehmung eine berechtigte sei", ist es nicht getan. Gar nicht selten liegt der Fall so, daß die wertbetonte Beziehung des Subjekts zum Objekt (das Interesse) berechtigt, rechtsschutzwürdig ist, während eine bestimmte Form der Wahrnehmung als generell unerlaubt oder im besonderen Fall unangemessen nicht als berechtigt angesehen werden kann. Anders ausgedrückt: „Das Interesse kann nicht dadurch seine Berechtigung verlieren, daß der Wahrnehmende bei dessen Verfolgung nicht sorgfältig genug vorgeht".[2])

Man stelle sich etwa vor, daß bei gleicher Interessenlage der A sich einer inhaltlich angemessenen Äußerung zur Verteidigung der von ihm wahrgenommenen Belange bedient, während B das gleiche Interesse in einer Weise verficht, die „das Vorhandensein einer Beleidigung nach Form oder Umständen" erkennen läßt. Es wäre doch recht gezwungen, hier sagen zu wollen, das Interesse verliere seine Berechtigung und grundsätzliche Rechtsschutzwürdigkeit durch die unangemessene Form

---

[1]) Strafr. Abh. Heft 303, S. 29.

[2]) Obermann, S. 27.

der Wahrnehmung im besonderen Fall. So wäre etwa in dem berichteten „Matin-Fall" doch immer ein berechtigtes Interesse des Redakteurs an der Beruhigung der öffentlichen Meinung, in dem ebenfalls erwähnten Schlageter-Fall an der Verteidigung Deutschlands gegen separatistische Angriffe vorhanden. Deshalb konnte aber recht wohl die Art der Verteidigung dieses Interesses unberechtigt sein; sei es nun wegen inhaltlich ungebührlich verletzender Ausdrücke oder aus anderen Gründen. Daß es sich bei diesen Unterscheidungen wesentlich um theoretische Abgrenzungen handelt, ist selbstverständlich; in dem Gedankengang des Richters werden sie meist verschmelzen. Doch ist gerade für die Rechtsprechung, deren Aufgabe es ja bleiben muß, den Begriff der berechtigten Interessen stets mit neuem Leben zu erfüllen, die hier vertretene Auffassung — Scheidung des berechtigten Interesses von seiner Wahrnehmung — von Wichtigkeit.

Wie wir sehen werden, lassen sich die wesentlichen Forderungen, die an die Art der Interessenwahrnehmung gestellt werden müssen, aus dem Prinzip des übergesetzlichen Notstandes ableiten, soweit sie nicht im Gesetz selbst normiert sind.

II.

Die erste Frage hinsichtlich der Wahrnehmungsart muß sein, ob dem Interessenverteidiger — je nach den Umständen — grundsätzlich alle Formen der Beleidigung als Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen. Daß dies für den Fall der üblen Nachrede gilt, kann nicht zweifelhaft sein. Obermann[3]) weist richtig darauf hin, daß § 193 StGB hauptsächlich als Gegengewicht gegen den durch § 186 StGB dem Täter aufgebürdeten ungünstigen Entlastungsbeweis geschaffen worden sei. Die üble Nachrede ist deshalb der Schulfall einer zur Interessenwahrnehmung ausgesprochenen straflosen Beleidigung.

Darüber, daß § 193 auf die Formalbeleidigung (§ 185 StGB) anwendbar ist, ist man sich im wesentlichen einig. Allerdings wird ein solcher Fall sehr selten sein. Er kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Formalbeleidigung mit Tatsachenbehauptungen Hand in Hand geht. Andernfalls — und selbst in diesem Falle vielfach — wird gemäß dem Schlußsatz des § 193

[3]) a. a. O., S. 19.

dahin zu erkennen sein, daß „nach der Form der Äußerung eine Beleidigung vorlag" und die Handlung deshalb nicht straflos bleiben kann.

Der Hauptgegner der Auffassung, daß § 193 auf die Formalbeleidigung Anwendung finden könne, ist Lobe.[4]) Dies erklärt sich daraus, daß Lobe die Absicht, zu beleidigen, im Gegensatz zu der herrschenden Lehre als ein Erfordernis des § 185 StGB ansieht. In Fällen, in denen Beleidigungsabsicht vorliegt, wird man aber — so führt Obermann[5]) zutreffend aus —, dem Täter fast nie glauben können, daß er zugleich berechtigte Interessen habe wahrnehmen wollen.

Die Vorschläge der Strafrechtskommission schließen sich in diesem Punkt der herrschenden Lehre an. Die Kommission will wegen „Ehrenkränkung" nur dann bestrafen, wenn die Form der Äußerung oder die Umstände, unter denen sie fiel, die Absicht der Beleidigung erkennen lassen.[6]) Damit wäre dem Streit ein Ende gemacht, ob der Schlußsatz des § 193 (Vorliegen einer Beleidigung nach Form oder Umständen) objektiv oder subjektiv aufzufassen sei.

Eine sehr zweifelhafte — und die umstrittenste — Frage innerhalb dieses Problemkreises ist, ob die Verleumdung, also die bewußte Weitergabe unwahrer Tatsachen, unter Umständen als Mittel zur Interessenwahrnehmung in Betracht kommen könne. Nach geltendem Recht scheint dies — mangels einer ausdrücklich entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift und angesichts der systematischen Stellung des § 193 StGB — zunächst nicht grundsätzlich undenkbar.

In der Tat hat auch das Reichsgericht einen ganz bestimmten derartigen Fall mehrfach in diesem Sinne behandelt: den des unschuldig Angeklagten, der sich beim Bestreiten einer Zeugenaussage einer Verleumdung des Zeugen schuldig gemacht hat. In derartigen Fällen hat das Reichsgericht die Verleumdung als Verteidigungsmittel anerkannt, allerdings nur zögernd und nur unter ganz bestimmten einschränkenden Voraussetzungen.[7])

Auch in der Literatur hat man diese Auffassung vertreten;

---

[4]) Festgabe für Richard Schmidt, S. 100 (1932).

[5]) a. a. O., S. 20.

[6]) Dahm im Bericht 2. Aufl., S. 416.

[7]) RGSt 42, 441; vgl. auch 48, 414, wo derselbe Fall in den Gründen erwähnt wird; ferner 34, 222.

meist ebenfalls vor allem mit dem Hinweis auf die Stellung der Vorschrift.[8]) Man hat aber auch versucht, an Hand von praktischen oder doch praktisch denkbaren Fällen den Nachweis zu führen, daß ein unabweisliches praktisches Bedürfnis die Erstreckung des § 193 auf den Fall der Verleumdung fordere. Frank bildet den Fall[9]), daß eine Ehefrau, deren Mann im Begriff steht, zu seinem „Verhältnis" überzusiedeln, diesem — um das zu verhindern — alles Mögliche Schlechte andichtet, ferner (im Anklang an die Rechtsprechung des Reichsgerichts), daß ein Angeklagter einem ihn zu Unrecht belastenden Zeugen bewußt wahrheitswidrige Handlungen vorwirft, um seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Sauer zieht folgenden Fall heran: A ist Arzt. Er weiß, daß die B, mit der sein Freund sich einlassen will, schwer geschlechtskrank ist. Um den Freund zu schützen, verleumdet er ihm gegenüber die B.

Kohler[10]) macht gegen die Auffassung, man dürfe sich unter Umständen einer Verleumdung zur Interessenverteidigung bedienen, ethische Bedenken geltend; Zartmann[11]) leitet einen exegetischen Einwand gegen diese Ansicht aus dem auch von uns vertretenen Erfordernis der Prüfungspflicht her. Er spricht von unüberwindlichen Auslegungsschwierigkeiten, wolle man die Wahrnehmung berechtigter Interessen auf den Fall der Verleumdung erstrecken. Dieser Einwand ist treffend. Er sei im folgenden mit Rücksicht auf die — gerade von Zartmann allerdings bekämpfte — Notstandslehre des näheren begründet.

Wir haben gesehen, daß die Hintansetzung der Ehre als eines mit noch so berechtigten Interessen inkommensurablen Rechtsguts nur möglich wird dadurch, daß es sich jeweils um eine durch glaubhaften Verdacht bereits beeinträchtigte Ehre handeln muß. Wir haben dies als den Kern des § 193 erkannt[12]) und sehen deshalb als den einzigen denkbaren Grund für die Berechtigung einer Ehrverletzung zum Zweck der Verteidigung berechtigter Interessen den Umstand an,

[8]) Vor allem Frank A. II, vgl. hierzu auch Liszt, S. 328, Olshausen A. 2 b.

[9]) a. a. O.

[10]) GoltdArch 47, 103.

[11]) a. a. O., S. 91.

[12]) Hierzu sei nochmals auf Mattil hingewiesen, der die Ehrverletzung als auf der „Fiktion der Wahrheit der behaupteten Tatsachen beruhend" ansieht.

daß eine Person, deren Ehre sich in einer unbereinigten Verdachtslage befindet, diese unter bestimmten Voraussetzungen gegen sich verwenden lassen muß.[13]) Im Falle der Verleumdung liegt aber eine solche unbereinigte Lage gar nicht vor, da es sich ja um von vornherein unwahre Tatsachen handelt. Deshalb führt die Erkenntnis und folgerichtige Durchführung des Notstandsprinzips als Grundlage des § 193 StGB zu der Einsicht, daß die Verleumdung als Mittel zur Interessenverteidigung im Rahmen dieser Vorschrift ausscheiden muß.

III.

Die einzigen positiven Beiträge, die das geltende Recht zur Abgrenzung erlaubter von verbotener Interessenwahrnehmung gibt, sind in der Formulierung „zur" Wahrnehmung berechtigter Interessen und in dem Schlußsatz des § 193 enthalten, wonach der Schutz des Gesetzes versagt, wenn „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form oder den Umständen hervorgeht".

1. Wenn das Gesetz solche Äußerungen für straffrei erklärt, die „zur" Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sind, so bedeutet das, daß der Täter die Absicht der Interessenwahrnehmung gehabt haben muß. Äußerungen, die aus anderen Motiven oder nur „gelegentlich" der Interessenwahrnehmung gefallen sind, sollen den Schutz des Gesetzes nicht genießen. Dies folgt klar aus dem Wortlaut des Gesetzes und entspricht auch der Natur der Vorschrift als eines Anwendungsfalles des übergesetzlichen Notstands. Es ist freilich auch zu beachten, daß die Absicht der Interessenwahrnehmung keineswegs das einzige Motiv des Täters gewesen zu sein braucht. Andererseits ist es mit der „Absicht" allein nicht getan, sonst könnte, wie Kempermann zutreffend bemerkt, der Interessenwahrende sich nur allzu leicht hinter dieser seiner subjektiven Einstellung verstecken. (Über die objektive Gebotenheit des Mittels wird im IV. Abschnitt gesprochen werden.) Die Stellungnahme des Reichsgerichts zu dieser Frage kommt in RGSt 23, 422 zum Ausdruck; sie läßt sich dahin zusammenfassen, daß objektive und subjektive Maßstäbe an die Ver-

[13]) Vgl. das 1. Kap. dieser Arbeit.

teidigungshandlung gelegt werden müssen, derart, daß das Mittel „objektiv oder wenigstens subjektiv nach der Auffassung des Täters dienlich sein" müsse, daß letzteres allein aber nicht genüge, vielmehr die Äußerung so beschaffen sein müsse, daß der Äußernde sie „als zu dem bezeichneten Zweck geeignet halten konnte und gehalten hat".

2. Über die Bedeutung des Schlußsatzes des § 193 StGB herrscht lebhafter Streit; die Rechtsprechung hat die Stelle meist dahin ausgelegt, daß zur Versagung des Schutzes des § 193 Form oder Umstände auf Beleidigungs a b s i c h t hindeuten müßten.[14]) In der Literatur[15]) wird vielfach angenommen, daß Form oder Umstände an sich — objektiv — beleidigend sein müßten.

Die letztere Auffassung erscheint zunächst als mit dem Sinn des § 193 in Widerspruch stehend, da diese Vorschrift ja gerade solche Täter ausnahmsweise in Schutz nehmen will, die objektiv — tatbestandsmäßig — eine beleidigende Handlung vorgenommen haben. Es kann aber in einem Fall, in dem mit einer Tatsachenbeleidigung eine Formalbeleidigung verbunden war, das Maß dieser formalen Beleidigung unangemessen sein. Diesen Fall haben wohl die Vertreter der zweiten Ansicht im Auge.

Deshalb erscheint mir Schierloh's Ansicht[16]) richtig. Er führt aus, daß der Vorsatz oder das Bewußtsein, außerhalb der durch § 193 gezogenen Grenzen Mißachtung kundzugeben, genügen müßten, während er wohl annimmt, daß beim gänzlichen Fehlen dieser subjektiven Momente eine nur nach objektiven Merkmalen ausgerichtete Feststellung des „Vorliegens einer Beleidigung" nicht möglich sei. Dieser vermittelnden Ansicht ist beizupflichten; die Fassung des § 193 läßt eine Beschränkung auf die in beleidigender Absicht gemachten Äußerungen nicht zu; nach allgemeinen Grundsätzen kann aber wiederum eine nur objektiv beleidigende Äußerung beim Fehlen jeden Schuldmoments nicht strafbar sein.[17])

---

[14]) RGSt 23, 40; 31, 194; OLG RSp 17, 43.

[15]) Vor allem Olshausen A. 11 zu § 193.

[16]) a. a. O., S. 46 ff, gleicher Ansicht Kronecker, Ger.S. Bd. 38, S. 525 ff.

[17]) Vgl. Schierloh, a. a. O., S. 52: „Maß und Ziel im Einzelfall sind maßgebend; jedes überschießende Moment läßt die ehrenkränkende Form entstehen und somit das Privileg des § 193 StGB entfallen".

Nach den Vorschlägen der Strafrechtskommission soll einem möglichen Streit über diese Frage dadurch vorgebeugt werden, daß — offenbar unter Fortfall der Bezugnahme auf „Form oder Umstände" — der Schutz dann versagt werden soll, wenn eine Beleidigungsabsicht vorlag, wobei keine gesetzlichen Anhaltspunkte für die Ermittlung dieser Absicht gegeben werden, diese vielmehr der freien richterlichen Würdigung überlassen bleiben soll.

IV.

Damit sind die Anhaltspunkte, die das geltende Recht ausdrücklich hinsichtlich der Art und Weise der Interessenwahrnehmung gibt, erschöpft. Aus der Rechtsnatur der Vorschrift als Anwendungsfall des übergesetzlichen Notstands folgen weitere Einschränkungen für die Art der Interessenwahrnehmung. Es ist ja auch undenkbar, daß das Gesetz eine so außergewöhnliche Erlaubnis zu blinder Handhabung hätte freigeben wollen, unter der einzigen Voraussetzung, daß man ein berechtigtes Interesse verfolge. Vielmehr gestattet § 193 die Verletzung fremder Ehre nur dann, wenn sie auf Grund einer gewissenhaften und sorgfältigen Interessenabwägung vorgenommen worden ist, da es sich ja, wie wir gesehen haben, um eine „Interessenkollision nach Notstandsanalogie" handelt.

Worin hat nun diese Interessenabwägung zu bestehen? Nach der negativen Seite hin ist die Abgrenzung ziemlich einfach. Wir haben gesehen, daß „Interessenabwägung" nicht bedeuten kann einen Entscheid darüber, ob etwa das Ansehen gerade des Gegners minderwertig sei gegenüber dem verfochtenen Interesse. Es sei hier noch einmal auf den wesentlichen grundlegenden Unterschied zwischen dem Regelfall der Interessenkollision und dem Fall des § 193 hingewiesen. Im Regelfall eines „auf andere Weise nicht zu beseitigenden Widerstreits zweier Rechtsgüter" muß das minderwertvolle zurücktreten. Das ist der eigentliche Grundgedanke des übergesetzlichen Notstandes. Hier räumt dagegen das durch eine Verdachtslage beeinträchtigte Rechtsgut dem im Augenblick auf Grund der besonderen Umstände „besser berechtigten" den Platz. Muß also im Regelfall die Abwägung sich wesentlich darauf erstrecken, ob das verletzte oder zu verletzende Rechtsgut geringerwertig war als das eigene oder sonst zu verteidigende, so muß sie hier

dahin zielen, mit einer den Umständen angemessenen Sorgfalt diese „Verdachtslage" festzustellen. Wir haben schon gesehen, daß bloße Gerüchte ausscheiden müssen; es müssen vielmehr je nach den Umständen mehr oder weniger fundierte Behauptungen sein, die der Interessenverteidiger aufgreift und weitergibt. Diese Überlegungen leiten uns zu der ersten der im Gesetz ausdrücklich nicht ausgesprochenen, aber aus der Rechtsnatur des § 193 zu folgernden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorschrift — der P r ü f u n g s p f l i c h t hinsichtlich der behaupteten Tatsachen.

1. Die neuere Literatur zu diesem Problem zeigt das einmütige Bestreben, sich von dem aus der Rechtsprechung stammenden Tatbestandsmerkmal des „Nahe-Angehens" freizumachen und die Prüfungspflicht an seine Stelle zu setzen. Darüber, daß sie vom Gesetz nicht — zum mindesten nicht ausdrücklich — gefordert wird, ist man sich einig. Über die systematische Einreihung und Begründung der Prüfungspflicht dagegen herrscht lebhafter Streit. Hinsichtlich der hierzu vertretenen verschiedenen Lehrmeinungen kann auf die Arbeit von Obermann Bezug genommen werden, der eine Zusammenstellung bringt.[18]) Obermanns eigene Auffassung — er fordert die Prüfungspflicht für den Schriftleiter als solchen und nur für diesen — kann aber im Hinblick auf unsere Aufgabe, vor allem die Verhältnisse des Zeitungswesens in den Vordergrund zu stellen, nicht unwidersprochen bleiben. Obermann weist selbst darauf hin, daß die Prüfungspflicht den Schriftleiter ganz besonders schwer belaste, weil sie der berufsnotwendigen Eile hinderlich sei. Es wäre ein ungerechtes Ergebnis, wollte man jedem beliebigen Privatmann die Verletzung fremder Ehre zur Wahrnehmung egoistischer Interessen gestatten, ohne ihm eine Prüfungspflicht aufzuerlegen, während man sie dem Schriftleiter, der doch durch seine neue Stellung nicht nur Beschränkungen, sondern gerade auch ein hohes Maß verantwortungsvoller Freiheit gewinnen soll, selbst für die Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen versagt. Deshalb kann die Begründung der Prüfungspflicht aus dem Schriftleitergesetz, wie sie Obermann gibt, nicht zutreffen. Vielmehr kann die Prüfungspflicht

[18]) a. a. O., S. 25.

grundsätzlich nur a l l e Interessenverteidiger treffen oder überhaupt nicht gelten.

Auch Zartmanns Auffassung, daß die Prüfungspflicht zu den Wesensmerkmalen gerade des Begriffs berechtigter Interessen gehöre,[19]) kann nicht unwidersprochen bleiben. Wir haben dargelegt, daß der Begriff der berechtigten Interessen und die Richtlinien für seine Erkennung von der Art und Weise der Wahrnehmung dieser Interessen begrifflich zu scheiden sind. Sachlich stimmen wir Zartmanns Ansicht, daß grundsätzlich eine Prüfungspflicht zu fordern sei, zu.

Wie ist nun die Prüfungspflicht zu begründen? Es muß vom Interessenverteidiger gefordert werden, daß er gewissenhaft feststelle, ob sich die von ihm zu verletzende Ehre in einer „Verdachtslage" befindet, die diese Verletzung objektiv gerechtfertigt erscheinen läßt. Da — wie wir gesehen haben — diese Gefahrlage auf dem Umlauf glaubhafter ehrenrühriger Behauptungen basiert, so muß also der Interessenverteidiger nachzuweisen in der Lage sein, daß ihm die behaupteten Tatsachen aus glaubwürdigen Quellen zugeflossen seien. Wir werden sehen, daß an das zu erfordernde Maß dieser Glaubwürdigkeit je nach den Umständen ein verschiedener Maßstab zu legen sein wird. Immer aber wird eine gewissenhafte Prüfung Voraussetzung des Schutzes des § 193 sein. Der Interessenverteidiger muß also den Quellen für die von ihm vorgebrachte Beschuldigung, soweit dies möglich und von ihm nach den Umständen zu verlangen, nachgegangen sein.

Mit dieser unserer Auffassung stimmt die Begründung überein, die das Reichsgericht[20]) gegeben hat: Dem § 193 liege der Gedanke der Interessenkollision zugrunde, es gelte daher der allen Notstandshandlungen eigene Grundsatz, daß der Täter die widerstreitenden Interessen pflichtmäßig abzuwägen habe. Eine Interessenwahrnehmung als berechtigt anzuerkennen, sei aber „nicht nur dann ausgeschlossen, wenn sie durch Vorbringen von wissentlich unwahren Ehrenkränkungen unternommen werde . . ., sondern namentlich auch dann, wenn jemand zur Wahrung der eigenen Interessen den Anforderungen von Recht und Sittlichkeit zuwider l e i c h t f e r t i g, nur auf haltlose Vermutungen

[19]) a. a. O., S. 46.
[20]) RGSt 63, 92 (94).

hin, durch die Behauptung unwahrer Tatsachen die Ehre eines anderen gröblich verletze".

Gegen unsere mit der des Reichsgerichts übereinstimmende Auffassung wird ins Feld geführt, die Abwägung der widerstreitenden Interessen habe mit der Wahl des Mittels der Verteidigung nichts zu tun. Obermann[21]) meint, daß der Täter „trotz sorgfältiger Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen auch dann zu dem Ergebnis kommen könne, daß die von ihm wahrgenommenen Interessen hochwertiger seien als die des Gegners, wenn er an der Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsache Zweifel hege".

Diesem Satz Obermanns haben wir entgegenzuhalten, daß er von der Wertabwägung ausgeht. Wir haben erkannt, daß eine solche Abwägung nicht möglich ist. Die Wertabwägungstheorie Obermanns ist es auch, die ihn zu seiner Auffassung führt, die Abwägung der widerstreitenden Interessen habe mit der Wahl des Verteidigungsmittels nichts zu tun. Daß und warum dies doch der Fall ist, ergibt sich aus unserer Auffassung, daß im Falle des § 193 StGB nicht das minderwerte hinter dem wertvollen, sondern das ohnedies beeinträchtigte hinter dem augenblicklich „besser berechtigten" Rechtsgut zurückzustehen habe. Wir haben besprochen, daß diese Gefährdung ja gerade nur ermittelt werden könne auf Grund von Nachforschungen über die Glaubhaftigkeit der behaupteten Tatsachen.

Hier erkennen wir, daß die Prüfungspflicht ein doppeltes Gesicht trägt: Sie ist als subjektive Anforderung an den Interessenverteidiger ein Teil „der Art und Weise der Interessenwahrnehmung"; insofern sie aber zu dem objektiven Ergebnis führen muß, daß bis zu einem gewissen Grad glaubhafte ehrenrührige Tatsachen über den Interessengegner im Umlauf sind, reicht sie in die Sphäre der objektiven Abwägungsmerkmale hinein. Hiervon war im ersten Kapitel die Rede. Wie weit subjektiv der gute Glaube — im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der behaupteten Tatsachen — reichen muß, wird im folgenden erörtert.

Zu welchem Ergebnis muß die pflichtmäßige Prüfung des Interessenverteidigers führen? Wie weit muß sein „guter Glaube" an die Wahrheit der behaupteten Tatsachen reichen?

---

[21]) a. a. O., S. 28.

Muß er von diesen Tatsachen persönlich überzeugt sein oder genügt unter Umständen ein geringeres Maß „guten Glaubens"?

Die Stellung des Reichsgerichts zu diesem Problem ist nicht einheitlich. Der zweite Senat hat ausgesprochen, der Täter müsse der Quelle für seine Behauptungen so gewissenhaft nachgegangen sein, daß sein Vorgehen nicht als leichtfertig bezeichnet werden könne.[22]) Im gleichen Bande vertritt der erste Senat die Auffassung, daß vom Täter unter allen Umständen die volle Überzeugung von der Wahrheit der behaupteten Tatsachen gefordert werden müsse.[23])

M. E. kann vom Interessenverteidiger nicht verlangt werden, daß er persönlich unter allen Umständen von der Wahrheit der von ihm vorgebrachten ehrenrührigen Tatsachen überzeugt sei. Wir haben bereits davon gesprochen, daß gerade im Zeitungswesen der Fall häufig sein wird, daß ein Schriftleiter Dinge veröffentlicht, an denen er zwar persönlich Zweifel hegt, die er aber — als aus durchaus zuverlässiger Quelle stammend — dennoch veröffentlichen darf. Schon die Aufgabe der Presse, zur Klärung dunkler und verwickelter Angelegenheiten beizutragen, gebietet dies. Unter allen Umständen rechtswidrig und des Schutzes des § 193 StGB nicht würdig sind eben nur solche Ehrenkränkungen und Verdächtigungen, durch die „leichtfertig, nur auf haltlose Vermutungen hin . . . die Ehre eines anderen gröblich angetastet wird".[24])

Zu diesem Punkt möchte ich auf die vollkommen zutreffenden Ausführungen von Bars[25]) Bezug nehmen, die vor allem den Belangen der Presse durchaus gerecht werden. Von Bar führt aus, es könne nicht der Wille des Gesetzes sein, dem Interessenverteidiger zu gestatten, Behauptungen über andere einfach aus der Luft zu greifen. Vielmehr müßten ihm immer Beweisgründe für seine Behauptungen zur Seite stehen.

> „Wie stark diese Gründe sein müssen, das bemißt sich dann nach der mehr oder minder dringenden Veranlassung, die fragliche Behauptung aufzustellen oder die fragliche Mitteilung zu machen und nach der faktischen Möglichkeit der Prüfung. Wer ungerufen als Humanitätsanwalt für Rechte anderer Personen eintritt, muß sich bis zu einem gewissen Grad vorsehen, nicht unrichtig berichtet zu sein; aber man

[22]) RGSt 63, 92 (94).
[23]) RGSt 63, 202 (204).
[24]) RGSt 63, 94.
[25]) Ger.S. 52, 160 ff.

muß zufrieden sein, wenn er detaillierten Aussagen und Briefen glaubwürdiger Personen Glauben schenkte; daß er etwa nur beeidigten Aussagen glauben dürfe, heißt Unmögliches verlangen und läuft darauf hinaus, der Presse ein Papageno-Schloß vor den Mund zu legen."

v. Bar zeigt an einem konkreten Fall auf, wie er sich die praktische Auswirkung seiner Lehre denkt. Er legt diesem Fall — und das ist sehr lehrreich — den Tatbestand zugrunde, den das Reichsgericht mehrfach in dem Sinn entschieden hat, daß unter Umständen eine Verleumdung als geeignetes und angemessenes Interessenverteidigungsmittel anerkannt werden könne. An diesen Ausführungen v. Bars läßt sich besonders deutlich erkennen, daß ein Angeklagter wohl angesichts seiner besonders schwierigen Lage eine beleidigende Behauptung aufstellen darf, für die ihm nur sehr dürftige Unterlagen zur Verfügung stehen, daß die Grenze von der üblen Nachrede zur Verleumdung aber nie überschritten werden, daß er also nie irgendwelche beleidigenden Behauptungen aus der Luft greifen darf. v. Bar führt aus: man werde

„einem Angeklagten, der sich mit Behauptungen verteidige, die für andere Personen ehrenrührig seien, es nachsehen müssen, wenn die Gründe, auf die er seine Behauptungen stütze, auch weniger haltbar, vielleicht recht schwach, seien, und diese Nachsicht werde z. B. recht weit gehen müssen, wenn die Anklage eine sehr schwere, der Angeklagte aber etwa durch Verhaftung der Möglichkeit eigener Nachprüfung beraubt sei".

Die in den beiden zitierten Stellen v. Bars niedergelegte Auffassung stimmt vollkommen mit unserer Lehre von der Prüfungspflicht (in subjektiver Hinsicht) und dementsprechend auch mit der von uns vertretenen abgewandelten Form der Notstandslehre (und der objektiven Bedeutung der Prüfungspflicht für diese) überein. An dieser 1896 niedergelegten Auffassung v. Bars ist so besonders bemerkenswert der Gedanke, daß das Kriterium des „Nahe-Angehens" durch die Prüfungspflicht ergänzt und in einzelnen Fällen abgelöst werden könne. Zu dieser Auffassung beginnt die übrige Lehre und die Rechtsprechung erst sehr viel später unter dem langdauernden Zwang der Umstände sich zu bekennen. Wesentlich ist ferner, daß v. Bar nicht die Überzeugung von der Wahrheit der behaupteten Tatsachen fordern will, sondern nur eine mehr oder minder gründliche Nachforschung. Beide Gesichtspunkte sind, wie wir gezeigt zu haben hoffen, auch heute noch geeignet, den Weg aus einem Teil der Auslegungsschwierigkeiten des § 193 StGB zu weisen.

Vom Standpunkt der hier vertretenen Auffassung aus lehnen wir den Vorschlag der Kommission ab, vom Interessenverteidiger den guten Glauben an die Wahrheit der behaupteten Tatsachen zu fordern. Es ist zwar aus den Ausführungen Dahms nicht vollkommen deutlich erkennbar, ob dieser „gute Glaube" mit „Überzeugung" gleichzusetzen sei; Dahm spricht auch nur von einer Pflicht des Täters, „sich gewissenhaft zu erkundigen". Es erscheint also an sich unsere Auffassung auch mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut vereinbar; dennoch halten wir es für besser, den guten Glauben in den gesetzlichen Tatbestand nicht hineinzunehmen, um dem Richter — da man doch einmal mit der übrigen Neufassung der Vorschrift in ganz besonderem Maße auf seine möglichste Freistellung von einengenden Richtlinien abstellt — nicht wieder eine Fessel anzulegen, und gleichzeitig einen Auslegungsstreit über den Begriff des guten Glaubens in dem angedeuteten Sinne herauf zu beschwören.

2. Die Rechtsnatur des § 193 als Anwendungsfall des übergesetzlichen Notstands hat noch eine weitere Voraussetzung für seine Anwendbarkeit zur Folge. Eine zum Zweck der Interessenverteidigung ausgesprochene Beleidigung kann nämlich den Schutz des § 193 nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn sie das unumgänglich gebotene, notwendige Mittel gewesen ist, wenn also das Interesse auf andere Art nicht hätte gewahrt werden können. Die Verletzung fremder Ehre zum Schutz eigenen oder eines sonstigen berechtigten Interesses kann dann nicht straflos bleiben, wenn sie zwar als Mittel zum Zweck wohl geeignet war, ein anderes weniger schädliches und außergewöhnliches Mittel aber verfügbar war und nicht benutzt wurde. Der Gedanke des übergesetzlichen Notstandes will eine Krisis der Rechtsordnung regeln, in dem — wenn Recht gegen Recht steht — das geringerwertige oder aus anderen Gründen zur Duldung des Nachteils verpflichtete Recht zurücktreten muß. Die Rechtsordnung nimmt zu diesem schweren Eingriff in ihr eigenes System aber nur dann ihre Zuflucht, wenn die Krisis einen anderen Ausweg schlechterdings nicht zuläßt. Der Sinn des Grundsatzes der Güter- und Pflichtenabwägung wäre verloren, wollte man auch solche Beleidigungen freistellen, die nicht

zwingend notwendig waren. v. Hippel[26]) sagt treffend, daß der § 193 „keinen Freibrief für überflüssige Beleidigungen gewähre".

Anderer Meinung ist Olshausen,[27]) der es als ausreichend ansehen will, wenn „der Täter seine Äußerungen für geeignet zur Wahrung berechtigter Interessen hielt, wobei allerdings eine völlig willkürliche Anschauung keine Berücksichtigung finden könne".

Ähnlich lautet der Vorschlag der Strafrechtskommission. Sie will vom Täter den guten Glauben an die Angemessenheit des eingeschlagenen Weges — also des Mittels — verlangen. Uns erscheint vom Standpunkt der Notstandslehre aus dieser Vorschlag grundsätzlich bedenklich; die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorschrift würden in einer dem Charakter eines Rechtfertigungsgrundes nicht angemessenen Weise auf das subjektive Gebiet verschoben. Aber auch vom unmittelbar praktischen Gesichtspunkt aus scheint uns der Vorschlag unbefriedigend: seine Durchführung würde dem Interessenverteidiger stets Gelegenheit geben, sich angesichts der fast unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten hinter seinem guten Glauben in dieser Richtung zu verschanzen. Damit wäre dem „Willens- und Täterstrafrecht"[28]) ein schlechter Dienst erwiesen.

Wie weit derartige subjektive irrige Annahmen von Bedeutung sind, ist im folgenden Kapitel zu untersuchen. Hier sei festgestellt, daß wir mit der bislang herrschenden Meinung die objektive Notwendigkeit und Unumgänglichkeit des Mittels für eine Voraussetzung des § 193 StGB ansehen. Aus dieser Anschauung folgt auch, daß das gewählte Mittel g e e i g n e t sein muß, das verteidigte Interesse zu wahren,[29]) da andernfalls jede rechtfertigende Beziehung zwischen der Beleidigung und dem angeblich durch sie verfochtenen Interesse fehlen würde.

---

[26]) Lehrbuch, S. 216.

[27]) Note 6 zu § 193 StGB.

[28]) Dahm, S. 415.

[29]) OLG Hamburg in JW 32, 3122; 31, 139.

4. Kapitel.

Der Irrtum im Falle des § 193 StGB.

Abschließend soll zu dem Problem des Irrtums in den Fällen des § 193 StGB Stellung genommen werden. Die Darstellung dieses Gegenstandes ist geeignet, die von uns vertretene Auffassung noch einmal von einer anderen Seite her zu beleuchten und gewissermaßen die Gegenprobe auf die Stichhaltigkeit unser Ansicht zu machen. Auch ist die Frage gerade für den Schriftleiter von der größten Bedeutung, weniger aus dem von Obermann angeführten Grunde,[1]) weil der Schriftleiter, wenn er in strafbefreiendem Irrtum angenommen habe, der § 193 stünde ihm zur Seite, unter Umständen nach § 21 PreßG bestraft werden könne, als vielmehr deshalb, weil die irrtümliche Annahme von Umständen, bei deren Vorliegen der § 193 hätte Anwendung finden müssen, bei der im Preßbetrieb gebotenen Eile nicht selten sein wird.

I.

In Rechtsprechung und Literatur wird vielfach die Ansicht vertreten, daß der Irrtum über den Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen als Irrtum über strafrechtliche Normen die Strafbarkeit nicht auszuschließen vermöge. Dagegen sei der Täter dann nicht strafbar, wenn er irrig tatsächliche Verhältnisse angenommen habe, bei deren Vorliegen § 193 hätte zur Anwendung kommen müssen.[2]) Eine weitere Unterscheidung nach speziell auf die konstruktive Anlage des § 193 zugeschnittenen Gesichtspunkten findet nicht statt. Obermann[3]) weist zutreffend darauf hin, daß vielfach eine klare Scheidung zwischen den Irrtumsfällen und den Fällen unmittelbarer Anwendung des § 193 in der Rechtsprechung nicht vorgenommen worden sei. Er zitiert zum Beweise hierfür eine Entscheidung des Reichsgerichts,[4]) in der es heißt:

---

[1]) a. a. O., S. 37.
[2]) RGSt 25, 355; 42, 443.
Ebermayer N. 14 zu § 193.
[3]) a. a. O., S. 37.
[4]) JW 1931, 1994 f.

„Es war nicht entscheidend, ob der gewählte Weg einer Rüge in der Zeitschrift zur Herbeiführung des Erfolges tatsächlich geboten war, sondern ob die beiden Angeklagten dies annahmen und deshalb so handelten".

II.

Liepmann[5]) ist der Ansicht, daß es eine gesonderte Berücksichtigung des Irrtums im Falle des § 193 überhaupt nicht geben könne. Seiner Auffassung nach hieße das „den Irrtum zweimal berücksichtigen und fragen, ob denn auch die irrtümliche Annahme einer irrtümlichen Annahme entschuldige". Die abweichende Auffassung der Rechtsprechung ist — nach Liepmann — eine Folge der Meinung, „man könne den Sinn des § 193 StGB aus einer objektiven Abwägung der gegeneinander stehenden Interessen gewinnen". Man habe infolgedessen so konstruiert wie bei der Notwehr: Notwehrlage — Ausschluß der Rechtswidrigkeit, Putativnotwehrlage — Straflosigkeit wegen fehlenden Vorsatzes, und habe ohne weiteres angenommen, daß der Putativnotwehr die „Putativ-Wahrung berechtigter Interessen" entspreche.

Liepmann sieht in dieser Überlegung einen Denkfehler. Er ist der Auffassung, daß die Wahrung berechtigter Interessen wegen ihres tatbestandsmäßig subjektiven Gehalts nicht der echten Notwehr, sondern der Putativnotwehr zu vergleichen sei; der Einwand der Wahrung berechtigter Interessen diene doch nur dem Schutz der „sich redlicherweise Irrenden".[6]) § 193 StGB wolle den schützen, der in entschuldbarem Irrtum vermeintliche Mißstände rüge; deshalb dürfe der Irrtum nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Auf den subjektiven Gehalt des § 193 haben wir ausführlich hingewiesen, auch darauf, daß eine Interessenabwägung nach lediglich objektiven Gesichtspunkten nicht in Betracht kommen könne. Den Folgerungen Liepmanns können wir aber nur zum Teil beipflichten. „Schutz des redlicherweise Irrenden" im Sinne Kohlers ist doch der § 193 StGB nur insoweit, als ein Irrtum über die Wahrheit der behaupteten Tatsachen in Betracht kommt. Für d i e s e n Fall ist Liepmanns Ansicht zutreffend; es handelt sich hier ja um einen Irrtumsschutz, der seinem Wesen nach von dem des § 59 StGB ganz verschieden

[5]) Vorwort zu Mattil, S. 27.

[6]) a. a. O., S. 108.

ist, in seiner Wirkung über ihn weit hinausgeht (Rechtfertigungsgrund) und deshalb auch auf die „redlicherweise" Irrenden beschränkt bleiben muß. Soweit also der Irrtum des Interessenverteidigers über die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen oder über die Zuverlässigkeit seiner Nachrichten in Frage steht, muß sicherlich eine Irrtumsberücksichtigung — soweit sie sich nicht schon aus der Anwendung des § 193 ergibt — ausgeschlossen bleiben.

Irrt aber der Interessenverteidiger über s o l c h e tatsächlichen Verhältnisse, die die Voraussetzung für seine Berechtigung zur Interessenwahrnehmung bilden, dann muß ihm der ungeschmälerte Schutz des § 193 zugute kommen. Auch ein verschuldeter Irrtum muß ihn in diesem Falle nach allgemeinen Grundsätzen straflos stellen. Ein solcher tatsächlicher Irrtum über die Berechtigung der Interessenwahrnehmung ist sehr wohl denkbar: hierher gehört der Fall, daß jemand — etwa ein Anwalt — sich für beauftragt mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines anderen gehalten hat, während in Wirklichkeit ein Auftrag entweder garnicht vorlag oder unwirksam oder bereits wieder erloschen war.

Zartmann[7]) hält einen solchen Irrtumsfall für logisch undenkbar. Das entspricht seiner Auffassung vom berechtigten Interesse als einem rein subjektiv zu bestimmenden Begriff. Fehlt es an objektiven Merkmalen für den Begriff des berechtigten Interesses, so hat in der Tat der Interessenverteidiger keinerlei Anhaltspunkte, auf die sich sein irriger Glaube stützen könnte. Ein strafausschließender Tatsachenirrtum wäre damit ausgeschlossen.

III.

Wir gehen jedoch, wie im 2. Kapitel unter II. ausführlich erörtert, von einem anderen Begriff des berechtigten Interesses aus.[8]) Wir haben dort festgestellt, daß dieser Begriff nur gewonnen werden kann unter Zuhilfenahme aller subjektiven u n d o b j e k t i v e n Momente. Wir kommen deshalb gegen Zartmann und Liepmann zu dem Ergebnis, daß im Falle irriger Annahme von tatsächlichen Umständen, die die Anwendbarkeit

[7]) a. a. O., S. 96.

[8]) Vgl. hierzu auch — hinsichtlich der Art und Weise der Interessenwahrnehmung — Kap. 3 unter IV, 2.

des § 193 StGB begründen würden, ein vorsatzausschließender Irrtum möglich ist. Dies entspricht der Auffassung des Reichsgerichts, wie sie in den Entscheidungen 25, 355 und 42, 443 zum Ausdruck kommt. Zu weit scheint uns allerdings die in JW 1931, 1994 f wiedergegebene Entscheidung zu gehen. Wenn das Reichsgericht dort den Irrtum über die Angemessenheit des zur Interessenverteidigung gewählten Mittels für strafbefreiend erklärt, so setzt es sich dem Vorwurf Liepmanns aus, der Irrtum werde auf diese Art in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise doppelt berücksichtigt. Eine klare und dem Zweck des § 193 gemäße Abgrenzung der Irrtumsfälle mit strafbefreiender Wirkung von denjenigen, die strafrechtlich unbeachtlich sind, wird immer nur zu gewinnen sein, wenn von vornherein allein der Tatsachenirrtum als vorsatzausschließend anerkannt wird.

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen. Es handelt sich bei der Vorschrift des § 193 StGB um einen Fall der Interessenkollision nach Notstandsanalogie. Daraus folgt, daß die grundsätzliche Aufrichtung fest bestimmter Rechtsprechungsmaßstäbe und das Festhalten an ihnen — das häufig sehr wünschenswert sein mag — der sachgemäßen Handhabung dieser Vorschrift nicht förderlich ist. Wir mußten anerkennen, daß mit dem vom Reichsgericht geschaffenen Begriff des „Nahe-Angehens" brauchbare Ergebnisse erzielt werden können — unter der Voraussetzung freilich, daß mit diesem Begriff in einer Freiheit verfahren wird, die seine Bedeutung als festes normatives Rechtsprechungselement fast ganz illusorisch macht. Wir haben deshalb festgestellt, daß der Begriff des „persönlich Nahe-Angehens" (besser des „Angehens" schlechthin) vom Richter stets wird beachtet werden müssen, daß aber die ihm von der Rechtsprechung zeitweise theoretisch eingeräumte herrschende Stellung und enge begriffliche Einhegung ihm bei der richterlichen Interessenabwägung nicht angemessen ist.

Insbesondere haben wir gesehen, daß der Presse von jeher der Beruf zugestanden hat, öffentliche und in bestimmten Umfange auch sonstige fremde Interessen wahrzunehmen, und daß ihr dieses Recht um so uneingeschränkter zugestanden werden muß, je verantwortungsvoller sie arbeitet. Deshalb hat die neu-

gestaltete deutsche Presse — und dieser Rechtszustand ist durch das Schriftleitergesetz anerkannt und befestigt worden — nicht nur das R e c h t , sondern die P f l i c h t , öffentliche Angelegenheiten kraft ihrer öffentlichen Aufgabe wahrzunehmen; sie hat deshalb im Gegensatz zum Privatmann einen präsumptiven Anspruch auf den Schutz des § 193.

Ähnliches haben wir für den Begriff der Prüfungspflicht festgestellt. Sie ist unbedingt zu erfordern; doch ist das Maß der pflichtgemäßen Sorgfalt entsprechend der Vielfalt der zu beurteilenden Lebensverhältnisse ganz verschieden. Dies ist vor allem für die besonderen Verhältnisse der Presse zu beachten. Der Schriftleiter wird sich stets vor Augen halten müssen, daß die große Verbreitung, die seine Äußerungen durch die Zeitung erfahren, und die besondere Wirkung, die das gedruckte Zeitungswort hervorbringt, ihm eine ganz besondere Verantwortung auferlegen. Andererseits wird gerade für die Verhältnisse der Presse hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabs immer zu beachten sein, daß der Schriftleiter mit ganz besonderer Eile zu arbeiten gezwungen ist und ferner, daß es ihm in vernünftigen Grenzen auch gestattet sein muß, unklare Angelegenheiten gerade um ihrer Klärung willen zu veröffentlichen.

Wir haben schließlich gesehen, daß das zur Interessenverteidigung verwendete Mittel objektiv geeignet und geboten zum Zwecke der Interessenwahrnehmung sein muß, da andernfalls es dem Täter in unabsehbarer und unwiderleglicher Weise ermöglicht wäre, sich hinter seine subjektive Einstellung zurückzuziehen.

Soweit die Presse in Betracht kommt, muß maßgebend für die gesamte richterliche Beurteilung der unter den § 193 fallenden Tatbestände die Erkenntnis sein, daß im nationalsozialistischen Staat der Schriftleiter verantwortlicher Träger einer bedeutungsvollen öffentlichen Aufgabe: der weltanschaulichen Propaganda ist. In dieser Eigenschaft gebührt ihm in besonderem Maße staatlicher Schutz. Auf dem für den Schriftleiter praktisch recht bedeutsamen Gebiet der „Wahrung berechtigter Interessen" wird dieser ihm nur dann in dem notwendigen Umfange zuteil, wenn mit der Vorschrift des § 193 großzügig verfahren wird unter der e i n e n Voraussetzung, daß der ihren Schutz Begehrende sittlich gerechtfertigte und für die Gemeinschaft wertvolle Zwecke sachgemäß verfolgt hat.

Lebenslauf.

Am 7. Dezember 1907 wurde ich als Sohn des Hauptschriftleiters Friedrich Hussong zu Berlin-Wilmersdorf geboren. Ich habe das Heinrich von Kleist-Realgymnasium zu Berlin-Schmargendorf besucht, das ich im September 1926 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich belegte nun volkswirtschaftliche und juristische Fächer an der Universität Berlin. Im Sommer 1929 besuchte ich die Universität Frankfurt am Main, um dann mein Studium für einige Zeit zu unterbrechen. Im Wintersemester 1930/31 setzte ich es in Berlin fort; dort machte ich im Januar 1932 die erste juristische Staatsprüfung. Das Assessorexamen bestand ich am 8. August 1936.

Nach einjähriger kaufmännischer und juristischer Tätigkeit im Seydel-Konzern wurde ich als juristischer Hilfsarbeiter bei der Berliner Stadtverwaltung angestellt und am 9. Februar 1939 zum Magistratsrat ernannt.